Bundesgesetzblatt

1617

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 2. September 1972	Nr. 94

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)

Vom 31. August 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

§ 1
Gemeinsame Marktorganisationen

Gemeinsame Marktorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis, Fette, Obst und Gemüse, Wein, Saatgut, Hopfen, Rohtabak, Flachs und Hanf, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Zucker, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführte Erzeugnisse.

§ 2
Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind die Erzeugnisse, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen, sowie die Erzeugnisse, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erläßt.

§ 3
Zuständige Marktordnungsstelle

(1) Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,

1. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis
   die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
2. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker und Rohtabak
   die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak,
3. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und Schweinefleisch
   die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
4. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse und Fette
   die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
5. für die übrigen gemeinsamen Marktorganisationen
   das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(2) Für Marktordnungswaren, für die der Rat oder die Kommission in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, ist diejenige Marktordnungsstelle zuständig, die nach Absatz 1 für die gemeinsame Marktorganisation zuständig ist, zu deren Ergänzung oder Sicherung die Vorschriften erlassen werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirt-

schaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben oder für bestimmte Marktordnungswaren abweichend von den Absätzen 1 und 2 einer der in Absatz 1 genannten Marktordnungsstellen zu übertragen, soweit dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend, soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach diesem Gesetz zuständig ist.

§ 4

Ein- und Ausfuhr

Soweit sich aus unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes

1. über die Einfuhr
   a) für das Verbringen von Marktordnungswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft [Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 S. 1 —] oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, und
   b) für das Überführen von Marktordnungswaren aus dem zollrechtlich beschränkten Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft

   in den zollrechtlich freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
2. über die Ausfuhr
   a) für das Verbringen von Marktordnungswaren
      aa) aus dem zollrechtlich freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, auch über andere Mitgliedstaaten oder die Hohe See, nach anderen Gebieten mit Ausnahme der Insel Helgoland, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören,
      bb) aus dem zollrechtlich beschränkten Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Zollgesetzes genannten Zollfreigebieten nach anderen Gebieten mit Ausnahme der Insel Helgoland, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, wenn die Waren vorher aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten in den zollrechtlich beschränkten Verkehr überführt oder in die genannten Zollfreigebiete verbracht wurden;
   b) für die Lieferung von Marktordnungswaren innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und aus diesem Bereich in andere Mitgliedstaaten zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen und an internationale Organisationen und an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen; dies gilt nur, soweit bei der Einfuhr entsprechender Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat Abgabenfreiheit vorgesehen ist.

§ 5

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

Abschöpfungen:
: Abschöpfungen im Sinne des § 1 Abschöpfungserhebungsgesetz einschließlich Prämien;

Ausfuhrabgaben:
: Abgaben einschließlich Prämien und sonstiger Zuschläge, die nach unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren erhoben werden; Ausfuhrabgaben sind Zölle im Sinne der Reichsabgabenordnung;

Ausfuhrerstattungen:
: Erstattungen einschließlich Berichtigungsbeträgen, die nach oder auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren gewährt werden;

Interventionen:
: die Übernahme, Abgabe und Verwertung von Marktordnungswaren durch Interventionsstellen;

Lizenzen:
: Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen einschließlich Teillizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen einschließlich Teilvorausfestsetzungsbescheinigungen für Marktordnungswaren.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vergünstigungen, Interventionen, Abgaben

Titel 1

Ermächtigungen

§ 6

Besondere Vergünstigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei

1. Ausfuhrerstattungen,
2. Produktionserstattungen,
3. Übergangsvergütungen,
4. Denaturierungsprämien,
5. Erzeuger- und Käuferprämien,
6. flächenbezogenen oder produktbezogenen Beihilfen,
7. Vergütungen für frühe Aufnahme von Marktordnungswaren,

8. Vergütungen im Zusammenhang mit der Destillation,
9. Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel,
10. Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten,
11. Beihilfen für die private Lagerhaltung,
12. Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes,
13. Beihilfen für die Herstellung von Marktordnungswaren, die für bestimmte Zwecke verwendet werden,
14. Einfuhrsubventionen zum Zwecke des Preisausgleichs,
15. Erstattungen und Subventionen im innergemeinschaftlichen Handel und
16. sonstigen Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken

sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Vergünstigungen, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

(2) Soweit im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 8 steuerrechtliche Angaben benötigt werden, sind die mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung betrauten Finanzbehörden befugt, gegenüber den für dieses Verfahren zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Interventionen

(1) Interventionsstelle ist die zuständige Marktordnungsstelle. Abweichend von Satz 1 ist Interventionsstelle im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein, für aus Wein hergestellten Alkohol und Branntwein jedoch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit für die Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung von Waren, die aus Interventionsbeständen eines Mitgliedstaates abgegeben werden, der Bundesfinanzverwaltung zu übertragen.

(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist und soweit hierzu abweichend von Absatz 2 Rechtsvorschriften notwendig sind, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei Interventionen sowie über die Voraussetzungen und den Umfang von Interventionen und die Höhe des Interventionspreises, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

(4) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Abgaben

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei

1. Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen,
2. Abgaben zum Ausgleich von Lagerkosten und
3. sonstigen Abgaben zu Marktordnungszwecken, soweit die Vorschriften nicht auf Grund besonderer Ermächtigungen dieses oder anderer Gesetze erlassen werden können,

sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Abgaben, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.

(2) Auf Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind befugt, dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erhebung dieser Abgaben stehen.

Titel 2
Überwachung

§ 9

Überwachung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für besondere Vergünstigungen und Interventionen (Vergünstigungen) und Abgaben, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden oder zu erheben sind, die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß Vergünstigungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und Abgaben in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) In Rechtsverordnungen nach § 9 können Meldepflichten, Buchführungspflichten, Pflichten zu Auskünften, zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten, Unterstützungs-

pflichten, Pflichten zur Verwendung von Begleit- und Schlußscheinen sowie eine amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung vorgeschrieben werden.

(2) In den Rechtsverordnungen kann ferner vorgeschrieben werden, daß Marktordnungswaren nur nach Vorlage eines Verbringungsscheins in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen. Der Verbringungsschein wird erteilt, wenn die Stellung einer Kaution nachgewiesen wird. Für die Kaution gilt § 15. Der Verbringungsschein ist ohne die vorherige Stellung einer Kaution zu erteilen, wenn die zweck- und fristgerechte Verwendung der Waren zollamtlich überwacht wird. Für die Überwachung gilt § 55 des Zollgesetzes entsprechend. Die Kaution ist in den Fällen des Satzes 4 zu stellen, wenn die Waren nicht zweck- und fristgerecht verwendet werden; sie ist durch Hinterlegung einer Geldsumme zu leisten.

§ 11

Entnahme von Proben und Warenuntersuchungen

(1) Wer eine der in diesem Gesetz genannten Vergünstigungen in Anspruch nimmt, hat, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission, dieses Gesetzes oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich ist, in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Erstattung von Auslagen der zuständigen Stellen, insbesondere für die Verpakkung und Beförderung von Mustern und Proben sowie für Warenuntersuchungen, vorzuschreiben.

(3) Soweit in Rechtsverordnungen über Vergünstigungen auf Grund dieses Gesetzes die Bundesfinanzverwaltung als zuständige Stelle für die Gewährung der Vergünstigungen bestimmt ist, werden für Warenuntersuchungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Forderungsberechtigte. Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.

(4) Für Warenuntersuchungen, die von Anstalten der Bundesfinanzverwaltung durchgeführt werden, bemessen sich die Gebühren nach dem Gebührentarif für Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu § 9 Abs. 1 der Zollkostenordnung vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 848). Wird die Untersuchung für die Bundesfinanzverwaltung von einer anderen amtlichen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchgeführt, so bemessen sich die Kosten nach der Höhe der dafür entstandenen Auslagen.

(5) Für Kosten nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Vorschriften über Kosten, die auf Grund von § 227 der Reichsabgabenordnung erhoben werden, sinngemäß.

§ 12

Zinsen

In Rechtsverordnungen nach § 9 kann vorgeschrieben werden, daß bei Rückforderung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen und bei nicht rechtzeitiger Leistung von Abgaben Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

Dritter Abschnitt

Ein- und Ausfuhr

Titel 1

Verfahren

§ 13

Lizenzen, Erlaubnisse, Dokumente, Genehmigungen

(1) Lizenzen sowie Erlaubnisse nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von der zuständigen Marktordnungsstelle erteilt; Teillizenzen und Teilvorausfestsetzungsbescheinigungen können auch von einer Zollstelle erteilt werden.

(2) Einfuhr- und Ausfuhrdokumente sowie Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen gemeinsamer Regelungen über den Handelsverkehr oder von Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für Marktordnungswaren von der zuständigen Marktordnungsstelle erteilt.

(3) An die Stelle der zuständigen Marktordnungsstelle tritt bei Rohtabak sowie bei Flachs und Hanf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 14

Vorausfestsetzungen

(1) Zuständig für die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen in Bescheiden nach § 13 ist die zuständige Marktordnungsstelle.

(2) Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Marktordnungswaren, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Marktordnungswaren ausgeführt werden, wird von der für das betreffende Grunderzeugnis zuständigen Marktordnungsstelle vorgenommen.

§ 15

Kaution

(1) Ist die Erteilung der in § 13 genannten Bescheide von der Stellung einer Kaution abhängig, so ist die Kaution durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben. Die Kaution wird von der zuständigen Marktordnungsstelle verwaltet.

(2) Die Entscheidung über den Verfall der Kaution trifft die zuständige Marktordnungsstelle. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei

1. der Erteilung und der Einstellung der Erteilung von Lizenzen, Einfuhr- und Ausfuhrdokumenten und Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen (§ 13) hinsichtlich Marktordnungswaren,
2. der Freistellung von Kautionen,
3. der Einfuhr von Marktordnungswaren, wenn die Einfuhr auf bestimmte Qualitäten, Aufmachungen oder Verwendungsarten beschränkt ist,
4. der Überwachung der Einhaltung gemeinsamer Mindestpreisregelungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren und
5. der Aussetzung von Abschöpfungen

sowie über die Voraussetzungen und den Umfang dieser Maßnahmen, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt oder bestimmbar sind.

Titel 2

Ausfuhrabgaben

§ 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit sich aus unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt oder in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist,

1. finden zur Sicherung und bei der Erhebung von Ausfuhrabgaben die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die zur Sicherung und bei der Erhebung von Zöllen beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet gelten,
2. gelten bei der Anwendung der Bestimmungen, die die Erhebung der Ausfuhrabgaben vorsehen, auch die Vorschriften des Zolltarifrechts,
3. werden bei der Erhebung der Ausfuhrabgaben die Vorschriften angewendet, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Antrag auf Abfertigung zur Ausfuhr gestellt oder wirksam geworden ist; sofern die Abgabe in einem Bescheid nach § 13 festgesetzt ist, ist die festgesetzte Abgabe für die Bemessung der Abgabeschuld maßgebend.

(2) Waren, für die eine Ausfuhrabgabe vorgesehen ist, sind der zuständigen Zollstelle mit den für die Ausfuhrabgabe maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Mit der Anmeldung ist ihre Abfertigung zur Ausfuhr zu beantragen. Ist eine Ausfuhrabgabe zu erheben, so wird die berechnete Abgabe von dem Antragsteller als Abgabeschuldner schriftlich angefordert (Ausfuhrabgabebescheid). Mit der Bekanntgabe des Bescheides entsteht die Abgabeschuld in der Höhe, die sich aus den für die Erhebung der Ausfuhrabgabe maßgebenden Vorschriften ergibt. Die Abgabe wird erlassen oder erstattet, wenn die Waren nicht ausgeführt und der Antrag auf Abfertigung zur Ausfuhr binnen einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 2 festzusetzenden Frist zurückgenommen wird.

(3) Werden Waren, für die die Erhebung einer Ausfuhrabgabe vorgeschrieben ist, ohne Abfertigung nach diesem Gesetz ausgeführt oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder ohne Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so entsteht damit eine Abgabeschuld; maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Wert der Waren sowie für die Anwendung der für die Erhebung der Ausfuhrabgabe geltenden Vorschriften ist der Zeitpunkt der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 18

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und die Höhe von Ausfuhrabgaben, soweit diese nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei der Erfassung, Anmeldung und zollamtlichen Behandlung von Waren, für die Ausfuhrabgaben vorgesehen sind; hierbei kann er den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausfuhrabgaben bestimmen sowie zur Gewährleistung der Abgabenleistung anordnen, daß Sicherheiten bis zur Höhe der in Betracht kommenden Ausfuhrabgabenbeträge zu leisten sind;
2. soweit nicht Rechtsakte des Rates oder der Kommission entgegenstehen und soweit dadurch nicht unangemessene Abgabenvorteile entstehen, für Waren, für die eine Ausfuhrabgabe vorgesehen ist, Befreiung von, Erlaß oder Erstattung der Abgabe anzuordnen

a) unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes; § 24 Abs. 2 des Zollgesetzes gilt sinngemäß,
b) für die Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) und
c) für die Veredelung (§§ 47 bis 53 des Zollgesetzes).

(3) Die §§ 9, 10 Abs. 1 und § 12 gelten für Ausfuhrabgaben entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnungen vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister erlassen werden.

§ 19

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind befugt, dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang stehen mit der Erhebung von Ausfuhrabgaben.

§ 20

Abgaben im innergemeinschaftlichen Handel

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich ausschließlich oder auch auf Ausfuhrabgaben beziehen, gelten sinngemäß für Abgaben, die beim Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nach anderen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft erhoben werden.

Titel 3
Schutzmaßnahmen

§ 21

Zuständigkeit und Durchführung

(1) Für Maßnahmen, die in Rechtsakten des Rates oder der Kommission, in gemeinsamen Regelungen über den Handelsverkehr oder in Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen vorgesehen sind, gelten, sofern die Maßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, für Marktordnungswaren die folgenden Vorschriften:

1. Die Erteilung von Lizenzen und die Festsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen in der Lizenz können von der zuständigen Marktordnungsstelle nur auf Weisung des Bundesministers ganz oder teilweise eingestellt oder abgelehnt werden.
2. a) Auf Weisung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen können für die Dauer von höchstens drei Tagen
   aa) die Abfertigung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren vorläufig ausgesetzt werden und
   bb) das Verbringen und Überführen von Marktordnungswaren, die bisher ohne zollamtliche Abfertigung in den freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes treten durften, in den freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger untersagt werden.

   b) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anzuordnen, daß die Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren ausgesetzt oder beschränkt, insbesondere von einer Erlaubnis oder Genehmigung abhängig gemacht werden; in der Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren erlassen, Vorschriften über Lizenzen auf die Erlaubnis und Genehmigung für anwendbar erklärt, die Stellung einer Kaution vorgesehen sowie deren Höhe festgesetzt werden; die Kaution darf 5 vom Hundert des durchschnittlichen Marktwertes der Waren auf der Großhandelsstufe nicht übersteigen.
3. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Sicherung von durch den Rat oder die Kommission festzusetzenden Ausfuhrabgaben Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Hinterlegung eines Betrages oder der Stellung einer Sicherheit; der zu hinterlegende Betrag und die Sicherheit können bis zu einer Höhe bemessen werden, bei der eine entsprechende Ausfuhrabgabe geeignet ist, die Marktstörung oder die Gefahr einer Marktstörung zu beheben.

(2) Für Rohtabak sowie für Flachs und Hanf gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zuständigen Marktordnungsstelle das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und an dessen Stelle der Bundesminister treten.

Titel 4
Überwachung

§ 22

Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

§ 46 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für Marktordnungswaren hinsichtlich des Verbringens in dritte Länder und aus dritten Ländern mit der Maßgabe, daß

1. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes sich auf die Ausreise aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, und auf die Einreise aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, bezieht und die Erklärungspflicht auch Marktordnungswaren betrifft, deren Verbringen oder Überführen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beschränkt ist,

2. § 46 Abs. 2 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes sich auf die Ausreise über das Zollgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zollgesetzes, soweit es nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, nach einem Zollgebiet, das weder zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten noch zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Zollgesetzes genannten Zollfreigebieten gehört, und auf die Einreise über das Zollgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zollgesetzes, soweit es nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, aus einem Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehört, bezieht,
3. die Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 3 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen erlassen wird, soweit es sich nicht um Marktordnungswaren handelt, für die die Erhebung von Ausfuhrabgaben vorgeschrieben ist,
4. die Rechtsverordnungen nach § 46 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister erlassen werden, soweit es sich um Marktordnungswaren handelt, für die die Erhebung von Ausfuhrabgaben vorgeschrieben ist,
5. § 46 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes sich auch auf die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar geltenden Rechtsakte des Rates und der Kommission, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den sonstigen Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dritten Ländern hinsichtlich Marktordnungswaren bezieht, soweit sich die Waren noch nicht im freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für einzelne Marktorganisationen

§ 23

Quoten der Zuckerproduktion

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Aufteilung der vom Rat zur Regelung der Zuckerproduktion für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Grundmenge und Höchstquoten auf die Zuckerfabriken oder die die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen nach den vom Rat oder der Kommission festgelegten Verteilungsmaßstäben;
2. die Änderung der Grundquoten und Höchstquoten (Produktionsquoten) in den vom Rat bestimmten Fällen und in dem vom Rat festgelegten Umfang, um den Veränderungen in der Struktur der Zuckerindustrie und im Zuckerrübenanbau oder sonstigen vom Rat verfolgten Zielen, namentlich einer vom Rat für die Bundesrepublik Deutschland neu festgesetzten oder ausgesetzten Grundmenge Rechnung zu tragen;
3. die Überwachung der Einhaltung dieser Quoten, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

§ 10 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können vorsehen, daß der Bundesminister zu ihrer Ausführung Produktionsquoten durch Verwaltungsakt festsetzt.

(3) Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Erzeugerpreise für Tafelwein

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei der Feststellung des durchschnittlichen Erzeugerpreises für Tafelwein, insbesondere über die Bildung, Einsetzung und das Verfahren von Preisfeststellungsausschüssen.

§ 25

Bezeichnungen für Olivenöl

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den innergemeinschaftlichen Handel und für den Handel mit dritten Ländern zur Durchführung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Fette über Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöl

1. Vorschriften über die Verwendung von Bezeichnungen für Olivenöl zu erlassen und
2. für diese Bezeichnungen Begriffsbestimmungen aufzustellen.

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 26

Zuständigkeit für die Durchführung

(1) Zuständig ist für die Durchführung von Rechtsverordnungen

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Bundesfinanzverwaltung,
2. nach § 16 Nr. 4 das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß an die Stelle des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft

nach Nummer 2 die zuständige Marktordnungsstelle tritt.

(2) Als für die Durchführung zuständige Stelle kann in Rechtsverordnungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 14, 15 und 16, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 9, 10, 12 und 16 Nr. 3 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,
2. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 9 und 11 und § 24 eine Marktordnungsstelle

bestimmt werden, im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Marktordnungsstelle, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auch den Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein, als zuständige Stelle für die Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren zu bestimmen.

§ 27
Meldepflichten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder zur Durchführung internationaler Abkommen erforderlich ist,

1. Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen zu verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die angelieferten, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Mengen an Marktordnungswaren und über die Preise zu machen sowie die Mengen und Preise der zuständigen Marktordnungsstelle zu melden,
2. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen hinsichtlich Marktordnungswaren vornehmen, zu verpflichten, der zuständigen Marktordnungsstelle die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere die Häufigkeit sowie Inhalt und Form der Meldungen und die Art der Übermittlung geregelt werden.

§ 28
Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof, die Verwaltungsbehörde (§ 34 Abs. 3) und die Marktordnungsstellen sowie im Rahmen der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Zuständigkeiten der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren, diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können die in Satz 1 genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, verbringt, ein- oder ausführt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Waren teilnimmt oder teilgenommen hat.

(3) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die zu eigenen oder fremden Erwerbszwecken zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein und Tafelwein im eigenen oder fremden Namen kaufen, verkaufen oder vermitteln, sind verpflichtet, auf Verlangen dem Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein Auskunft über Mengen, Arten, Rebsorten und Preise der ge- oder verkauften oder vermittelten Weine zu erteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 29
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen in Bescheiden nach § 13, über Ausfuhr- und Produktionserstattungen, Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen, Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs, Erzeuger- und Käuferprämien sowie über Hinterlegungen und Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle des § 14 die zuständige Marktordnungsstelle; dasselbe gilt, soweit in Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 14 eine Marktordnungsstelle als zuständige Stelle bestimmt ist. Soweit eine Rechtsstreitigkeit Maßnahmen nach Satz 1 betrifft, für deren Durchführung eine Marktordnungsstelle zuständig ist, kann der Bundesminister dem Verfahren über die Revision beitreten; § 122 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend. § 139 Abs. 2 der Finanzgerichts-

ordnung findet auf das Verfahren nach Satz 1 keine Anwendung. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und, soweit eine Marktordnungsstelle zuständig ist, diese an die Stelle des Finanzamtes tritt.

(2) Ist die in einem Abschöpfungs-, Ausfuhrabgaben- oder Ausfuhrerstattungsbescheid zugrunde gelegte, im voraus festgesetzte Abgabe oder Erstattung unanfechtbar geändert worden, so wird der Bescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungs-, Ausfuhrabgaben- oder Ausfuhrerstattungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in einem Bescheid nach § 13 getroffen sind, so kann die Festsetzung des Betrages in dem Abgaben- oder Erstattungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid nach § 13 getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in einem Verfahren gegen die Vorausfestsetzung der Abgabe oder Erstattung erhoben werden.

(4) Ein Bescheid über die Festsetzung von Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Abgabenfestsetzung zugrunde liegende Festsetzung der Produktionsquote unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in einem Verfahren gegen die Festsetzung der Produktionsquote erhoben werden.

(5) Für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, für die nach Absatz 1 Satz 1 der Finanzrechtsweg begründet ist, sind die §§ 2 bis 5 und 19 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 30

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs, als Angehöriger oder als Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren oder auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 31

Geltung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung sind, soweit sie sich auf Steuern und Steuervorteile beziehen, entsprechend anzuwenden auf besondere Vergünstigungen (§ 6), Interventionen (§ 7) und Abgaben (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3), die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden oder zu erheben sind. Hinsichtlich beonderer Vergünstigungen und Interventionen sind die Vorschriften über Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung jedoch nicht anzuwenden.

(2) Die nach Absatz 1 anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die auf Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften gelten, unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Lizenz, Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Bewilligung oder Bescheinigung zu erlangen, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Marktordnungswaren ohne die vorgeschriebenen Bescheide (§ 13) in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einführt oder ausführt oder verbringen, einführen oder ausführen läßt oder
2. Marktordnungswaren in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt, ohne die Waren zu einem zollrechtlich beschränkten Verkehr abfertigen zu lassen, obwohl die Einfuhr oder Ausfuhr nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ausgesetzt ist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen einer Vorschrift in Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes oder entgegen § 28

a) einer Melde- oder Buchführungspflicht zuwiderhandelt,

b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,

c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder

d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung der zweck- oder fristgerechten Verwendung nicht gestattet,

2. die Nachprüfung (§ 28) von Umständen, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren, nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht,

3. vorsätzlich oder leichtfertig einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 9, §§ 9, 10, 16 Nr. 4 oder § 18 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Waren nicht anmeldet oder

5. vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung über Bezeichnungen für Olivenöl zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann geahndet werden.

(5) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach den Absätzen 1, 2 und 3 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,

2. nach Absatz 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark

geahndet werden.

(6) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 33

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde können bei Straftaten und bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 31 und 32 Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Einfuhr oder Ausfuhr, die Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Marktordnungswaren betreffen, die der amtlichen Überwachung durch die Bundesfinanzverwaltung nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen. Dasselbe gilt für die sonstigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 101 a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung können auch die Hauptzollämter die Notveräußerung anordnen.

(5) § 46 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 34

Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach § 31 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Im Strafverfahren gelten die §§ 49, 63 Abs. 2, 3 Satz 1 und § 76 Abs. 1, 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die örtliche Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion als Verwaltungsbehörde gemäß Satz 1 abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint.

(4) An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn

die Verletzung von Pflichten bei dem Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, der Einfuhr oder Ausfuhr, der Herstellung, Verwendung oder Behandlung einer Marktordnungsware nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt; die in dem Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Hauptzollamt kann bei den in Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten auch die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen; § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(5) § 46 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde weinbergmäßig neu angepflanzt sowie in gerodeten Weinbergen wiederangepflanzt werden."
   b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
   „Die Genehmigung zur Anpflanzung kann auch für nicht empfohlene oder nicht zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Anpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:
   1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
   2. wissenschaftliche Untersuchungen,
   3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten,
   4. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist."
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten in gerodeten Weinbergen nach diesem Gesetz entstehen, hat das Land nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung in Geld zu leisten."
3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 989) in der jeweils geltenden Fassung und der zu diesen Artikeln von dem Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien."
4. Folgender § 3 a wird eingefügt:

   „§ 3 a

   Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Personen ihr Vorhaben, Reben neu anzupflanzen, Rebflächen wiederzubepflanzen, zu roden oder aufzugeben, den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu melden haben, soweit dies in Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien des Rates oder der Kommission vorgesehen ist."
5. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Meldung von Faß- und Tankraum

   Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen in der Weinwirtschaft, die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dienen, vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Winzerzusammenschlüsse ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen."
6. § 5 wird gestrichen.
7. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Verwendung von Einzelangaben

   Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 weiterzuleiten."

8. § 8 wird gestrichen.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 16 Abs. 1), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesminister auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren bestellt."

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister kann die Bestellung nach Anhörung des Verwaltungsrates widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit der Vorstand Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) oder nach Rechtsverordnungen, die auf Grund des genannten Gesetzes erlassen worden sind, wahrnimmt, unterliegt er den Weisungen des Bundesministers; an Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates ist er nicht gebunden."

11. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufsichtsrat hat den Vorstand, ausgenommen bei den in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben, zu überwachen."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes, ausgenommen hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben, und des Aufsichtsrates."

13. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder über diese Gebiete bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt,

2. entgegen Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Weinreben, die nicht zu den von dem Rat oder der Kommission in Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten gehören, ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 anpflanzt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird bis zu dem mit dem Wort „soweit" beginnenden Halbsatz wie folgt geändert:

„1. entgegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Artikeln 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) in der jeweils geltenden Fassung oder einer nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung,".

bb) Nummer 2 wird bis zu dem mit dem Wort „soweit" beginnenden Halbsatz wie folgt geändert:

„2. entgegen den Artikeln 1 bis 4 der Verordnung Nr. 143 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. November 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2789) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Vorschrift einer nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung,".

cc) Folgende Nummer 2 a wird eingefügt:

„2 a. entgegen

a) Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates oder

b) einer nach § 3 a ergangenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,".

15. In § 18 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

§ 36

Änderung des Handelsklassengesetzes

Das Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 188), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung von in Satz 1 genannten Verordnungen des Rates oder der Kommission Vorschriften zu erlassen über die Nichtanwendung von Qualitätsnormen, Verkaufsnormen oder ähnlichen Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, soweit die Voraussetzungen für die Nichtanwendung nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen bestimmt oder bestimmbar sind."

2. In § 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Hierbei kann das Verbringen aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft [Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 S. 1 —] oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, auf die erste und zweite Handelsklasse beschränkt werden, wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse erforderlich ist."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Hinweis in der Klammer durch folgenden Hinweis ersetzt:

      „§ 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617)".

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung zu leisten, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen."

   c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Erfolgt die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für denjenigen, der die Erzeugnisse im Sinne des § 1 für den Betriebsinhaber in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt."

   d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren der Überwachung beim Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu regeln."

4. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. entgegen § 5 Abs. 3 oder 4

   a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht gestattet,
   b) die zu besichtigenden Erzeugnisse nicht so darlegt, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
   c) die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung nicht leistet,
   d) Proben nicht entnehmen läßt,
   e) geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder nicht prüfen läßt oder
   f) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt."

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Verbote und Beschränkungen der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen stehen der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen, soweit sich nicht aus Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder der zu ihrer Durchführung nach § 1 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes ergibt."

§ 37

Änderung des Zuckergesetzes

Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Zucker" die Worte „und Rohtabak" eingefügt.

   b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak."

2. In § 9 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

   „(5a) Der Bundesminister kann die Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen, zur Sicherstellung der Versorgung unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Zucker durchzuführen. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Übernahme von Zucker, der aus sonstigen Gebieten in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, gemäß den Absätzen 1 bis 3 die Auflage erteilen, daß der Zucker in die Vorratshaltung zu liefern ist. Wird aus den vorhandenen Vorräten Zucker in den Verkehr gebracht, so gilt Absatz 5 entsprechend."

§ 38

Änderung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 990) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Vorschriften zu erlassen, die
   a) zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 270 S. 1) erforderlich sind;
   b) nach Artikel 3 Abs. 6 und 7, Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 der unter Buchstabe a genannten Richtlinie zulässig sind;
2. die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 S. 2) sowie der zur Durchführung dieser Richtlinie ergehenden Richtlinien erforderlich sind.

(2) Futtermittel, Mischfuttermittel oder Mischungen, die einer nach Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht, für diese Zwecke hergestellt oder verfüttert werden."

2. In Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2" die Worte „oder 2a" eingefügt.

§ 39

Änderung des Fischgesetzes

Das Fischgesetz vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) § 6 gilt für Seefische und Fischwaren."
2. § 2 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 3, 4, 5, 8, 9 und 10 werden gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Seefischerei" durch folgende Worte ersetzt: „Hochsee-, Großen Herings-, Kutter- und Küstenfischerei (Seefischerei)".
   b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

   „(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Beitrages und seine Erhebung; dabei kann er einzelne Fischarten und Fischwaren von der Abgabepflicht ausnehmen. Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können die Zahlstellen bestimmen und Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Abgabepflicht ausnehmen, soweit es sich nicht um Anlandungen der Hochseefischerei handelt.

   (4) Der Beitrag wird nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes oder, soweit die Vollstreckung durch die Landesbehörden durchgeführt wird, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

   (5) Die Verwendung der Beiträge unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

   (6) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 zu hören.

   (7) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät."

4. In § 12 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „des Beirates (§ 5) und" gestrichen.
5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 3 und § 10" gestrichen.
   b) Nummer 3 wird gestrichen.

§ 40

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „dieses Gesetzes" die Worte „oder von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.
2. § 28 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

   „(2a) Ausschließlich zuständig sind im Rahmen

   1. der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
      a) für Getreide und für Reis
         die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
      b) für Schweinefleisch und für Rindfleisch
         die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
      c) für Milch und Milcherzeugnisse und für Fette
         die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
      d) für Zucker
         die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak,
      e) für Rohtabak und für Flachs und Hanf
         das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,

2. der übrigen gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

   das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

jeweils im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den Erzeugnissen, die den Regelungen der genannten Marktorganisationen unterliegen, nach den §§ 5 bis 16. Für Erzeugnisse, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, ist diejenige Stelle zuständig, die nach Satz 1 für die gemeinsame Marktorganisation zuständig ist, zu deren Ergänzung oder Sicherung die Vorschriften erlassen werden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 umfaßt nicht den Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung abweichend von den Sätzen 1 und 2 für einzelne Erzeugnisse die Zuständigkeit auf eine andere in Satz 1 genannte Stelle zu übertragen. Die Vorschrift des § 27 findet keine Anwendung."

3. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „Zucker" die Worte „und Rohtabak" eingefügt.

§ 41

Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

§ 4 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Maßgebender Zeitpunkt

(1) Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Absatz 1 wird nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung nach näherer Bestimmung der in § 1 bezeichneten Vorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung für den jeweiligen Einfuhrmonat festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt ist, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

(3) Als Tag der Einfuhr (Absatz 1) gilt — auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats (Absatz 2) — der Tag, der nach den Vorschriften des Zollrechts beim Entstehen einer Zollschuld für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend ist.

(4) Im Falle des aktiven Veredelungsverkehrs findet § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes keine Anwendung."

§ 42

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

§ 76 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2137), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Reichsmonopolverwaltung" durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung" ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Um den Branntweinabsatz der Bundesmonopolverwaltung zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Branntwein, der im Rahmen von Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Wein und für Obst und Gemüse erzeugt wird, abzuliefern ist. Die Ablieferungspflicht wird auf neutralen Branntwein beschränkt, der einen Weingeistgehalt von mindestens 73,5 Gewichtshundertteilen aufweist."

§ 43

Beiträge nach dem Fischgesetz

Der Bundesminister wird ermächtigt, die Beiträge, die nach § 4 Abs. 1 des Fischgesetzes erhoben, aber noch nicht verausgabt sind, dem Beitragsaufkommen nach § 6 des Fischgesetzes zuzuführen.

§ 44

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Weinwirtschaftsgesetz, das Handelsklassengesetz und das Fischgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

§ 45

Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
2. das Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,

3. das Durchführungsgesetz EWG Reis vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 633), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
4. das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874),
5. das Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch vom 3. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 829), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
6. das Erste Durchführungsgesetz EWG Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 610), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
7. das Durchführungsgesetz EWG Fette vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Fette vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1626),
8. das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes,
9. das Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vom 10. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 297),
10. das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 838) sowie
11. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 a der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 24. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1968), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 21. November 1969 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 29. November 1969).

(2) Soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf Grund der in Absatz 1 genannten Gesetze erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben.

(3) Das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 497), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, findet keine Anwendung auf Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen, die nach dem 1. Januar 1967 geerntet worden sind.

§ 46

Übergangsregelungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Maßnahmen, die im Rahmen der in § 45 Abs. 1 genannten Gesetze oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen getroffen sind.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 47

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 48

Inkrafttreten

(1) § 13 Abs. 1, §§ 14 und 15 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können rückwirkend in Kraft gesetzt werden, soweit es zur Durchführung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassener Rechtsakte des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Bekanntmachung
der Neufassung des Tabaksteuergesetzes

Vom 1. September 1972

Auf Grund des § 96 Nr. 11 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird nachstehend der Wortlaut des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 in der Fassung

des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 778),

der Verordnung zur Änderung des § 83 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 90),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720),

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1078),

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 310),

des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704),

der Verordnung zu § 101 des Tabaksteuergesetzes vom 1. September 1958 (Bundesanzeiger Nr. 169 S. 1),

des Fünften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 128),

des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen an das Zollgesetz (Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323),

der Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1798),

des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 54),

des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Zweites Steueränderungsgesetz 1966) vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 747),

des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Zollgesetzes (Steueränderungsgesetz 1967) vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385),

des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG) vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877),

des Achten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 27. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 757),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (2. AOStrafÄndG) vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),

des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz) vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805),

des Neunten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 19. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1533),

des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) und

des Elften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 261)

bekanntgemacht.

Bonn, den 1. September 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Tabaksteuergesetz

in der Fassung vom 1. September 1972

Steuergegenstand, Erhebungsgebiet, Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Der Tabaksteuer unterliegen

1. Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak (Tabakerzeugnisse) und Zigarettenhüllen, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden;
2. Rohtabak und Zigarettenpapier, die der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden;
3. Rohtabak, der zu Kautabak oder zu Schnupftabak verarbeitet werden soll;
4. Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden.

(2) Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(3) Erhebungsgebiet für die Tabaksteuer ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Zollfreigebiete.

§ 2

(1) Zigaretten sind Tabakerzeugnisse, die aus einem umhüllten Feinschnittstrang bestehen. Tabakerzeugnisse mit einem Strang aus anderem Tabak als Feinschnitt gelten als Zigaretten, wenn

1. die äußere Hülle aus anderen Stoffen als Rohtabak (§ 21) besteht oder
2. das Stückgewicht unter 2,3 g liegt und der Tabakstrang mit einer äußeren Hülle aus Tabakfolie (§ 21 Abs. 2 Satz 2) so umhüllt ist, daß die Naht der Tabakfolie parallel zur Längsachse des Tabakstrangs verläuft.

(2) Zigarren sind Tabakerzeugnisse aus anderem Tabak als Feinschnitt mit einem Umblatt und einem aus Tabak bestehenden Deckblatt oder nur mit einem solchen Deckblatt. Besteht das Deckblatt aus Tabakfolie, so sind die Erzeugnisse nur dann Zigarren, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 2 als Zigaretten gelten.

(3) Feinschnitt ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, dessen Teile ein Mindestmaß oder beide Mindestmaße für Pfeifentabak (Absatz 4 Satz 1) unterschreiten. Kau-Feinschnitt ist Feinschnitt, der so stark gesoßt ist, daß er sich ungetrocknet nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet. Gemische aus Feinschnitt und Pfeifentabak, die nicht nach Absatz 4 Satz 2 Pfeifentabak sind, gelten als Feinschnitt.

(4) Pfeifentabak ist geschnittener oder auf andere Weise zerkleinerter Tabak, auch in Platten gepreßt, dessen Teile mindestens 1,4 mm lang und breit sind. Kleinere Teile sind unerheblich, wenn ihr Anteil bei Pfeifentabak nur aus gefaserten Tabakrippen 40 vom Hundert, sonst 10 vom Hundert nicht übersteigt. In Stränge gesponnener Tabak (Strangtabak) gilt im Sinne dieses Gesetzes als Pfeifentabak. Nicht als Pfeifentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt Zigarreneinlage, die ausschließlich aus entrippten Tabakblättern oder aus einem Gemenge von solchen Blättern und bearbeiteten Tabakrippen besteht.

(5) Tabakabfälle sind nur dann Feinschnitt oder Pfeifentabak, wenn sie zum Rauchen hergerichtet oder zur Abgabe an Verbraucher verpackt sind.

(6) Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak können an Stelle von Tabak teilweise andere Stoffe enthalten oder nur aus anderen Stoffen als Tabak bestehen.

Im Erhebungsgebiet hergestellte Tabakerzeugnisse

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Tabakerzeugnisse aus einem bei der Zollstelle angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebs (Hersteller).

(2) Die Steuerschuld entsteht nicht, wenn die Erzeugnisse ordnungsgemäß versteuert (§ 6 Abs. 1) in noch geschlossenen Packungen in den Herstellungsbetrieb aufgenommen worden waren und in unveränderten Packungen mit unbeschädigten Steuerzeichen aus dem Betrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(3) Werden unversteuerte Tabakerzeugnisse zwischen Herstellungsbetrieben versandt, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld weg, wenn die Erzeugnisse in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erzeugnisse zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

(4) Für Tabakerzeugnisse, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebs hergestellt werden, entsteht die Steuerschuld, wenn die Erzeugnisse hergestellt sind. Steuerschuldner ist, wer am Herstellen der Erzeugnisse beteiligt war.

§ 4

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten

   5,152 Pf je Stück und 15,62 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

2. für Zigarren
   18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
   a) Kau-Feinschnitt
      4,50 DM je Kilogramm,
   b) anderer Feinschnitt
      4,70 DM je Kilogramm und 15 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10,10 DM je Kilogramm;
4. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
   a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen (Rippentabak) 1,30 DM je Kilogramm,
   b) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 30 DM
      4 DM je Kilogramm,
   c) Strangtabak
      3 DM je Kilogramm,
   d) anderer Pfeifentabak
      aa) Pfeifentabak mit einem Kleinverkaufspreis bis unter 100 DM je Kilogramm
          1,30 DM je Kilogramm und 14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,20 DM je Kilogramm,
      bb) Pfeifentabak mit einem Kleinverkaufspreis ab 100 DM je Kilogramm
          1,30 DM je Kilogramm und 18 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.

(2) Der Mindestkleinverkaufspreis beträgt für Zigarren 12,5 Pf und für Feinschnitt 34 DM.

§ 5

Kleinverkaufspreis, Steuerbemessung

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen als Einzelhandelspreis für Zigaretten und für Zigarren je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Bestimmt der Hersteller nur einen Packungspreis, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich im Durchschnitt für das Stück oder das Kilogramm aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt ergibt. Der Packungspreis darf nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lauten.

(2) Gibt der Hersteller Tabakerzeugnisse an Verbraucher unentgeltlich oder zu Gefälligkeitspreisen ab oder verbraucht er sie selbst, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, den er für die Erzeugnisse derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen für Einzelhändler als Kleinverkaufspreis bestimmt.

(3) Bestimmt der Hersteller entgegen § 4 Abs. 2 einen Kleinverkaufspreis, der unter dem Mindestkleinverkaufspreis liegt, so ist Grundlage der Steuerbemessung der Mindestkleinverkaufspreis.

(4) Sind Zigaretten oder Zigarren zu einem niedrigeren Kleinverkaufspreis versteuert, als es nach ihrem Stückgewicht oder bei Zigaretten auch nach der Länge des Tabakstrangs zulässig ist, so gilt als Kleinverkaufspreis für die Bemessung der Steuer der niedrigste nach dem Gewicht oder der Länge des Tabakstrangs zulässige Kleinverkaufspreis. Sind bei Zigaretten die Grenzen für das Gewicht und die Länge überschritten, so gilt als Kleinverkaufspreis der höhere der niedrigsten zulässigen Kleinverkaufspreise. Überschreitet die Länge des Tabakstrangs die Höchstgrenze, so gelten für die Bemessung der Steuer der innerhalb dieser Grenze liegende und jeder sie überschreitende Teil jeweils als besonderes Erzeugnis mit dem Kleinverkaufspreis, den der Hersteller für das Erzeugnis bestimmt hat.

(5) Stückgewicht im Sinne des Absatzes 4 ist das Durchschnittsgewicht von mindestens 100 Stück der verkaufsfertigen Erzeugnisse ohne alle Umschließungen und ohne Filter, Hohlmundstücke, Ringe und Halme im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld. Das Durchschnittsgewicht kann in mehreren Wiegungen und auch dadurch ermittelt werden, daß vom Gesamtgewicht der Erzeugnisse das Gewicht einer entsprechenden Menge Umschließungen, Filter, Hohlmundstücke, Ringe und Halme abgezogen wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Bemessung der Steuer in den Fällen des § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 6

Entrichten der Steuer

(1) Die Steuer ist durch Verwenden von Steuerzeichen zu entrichten. Das Verwenden umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakerzeugnisse (Versteuerung). Die Steuerzeichen müssen verwandt sein, wenn die Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(2) Der Hersteller darf die Steuerzeichen nur in dem Betrieb verwenden, für den er sie bezogen hat. Er muß das Steuerzeichen an der Packung so anbringen, daß die Erzeugnisse der Packung nicht entnommen werden können, ohne daß das Steuerzeichen durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen oder die Umschließung beschädigt wird. Er muß das Steuerzeichen auch so anbringen, daß es an der Packung fest haftet und ohne Hilfsmittel nicht unbeschädigt abgelöst werden kann.

(3) Die Steuer wird mit ihrem Entstehen fällig, wenn sie nicht durch Verwenden von Steuerzeichen entrichtet worden ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 7

Für den Ersatz von Steuerzeichen sind Gebühren zu entrichten. § 229 Nr. 11 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

§ 8

Steuerzeichenschuld

(1) Mit dem Bezug der Steuerzeichen wird der Bezieher verpflichtet, die Steuerzeichen zu bezahlen (Steuerzeichenschuld). Die Schuld bemißt sich nach dem Steuerwert der Steuerzeichen. Werden die

Steuerzeichen dem Bezieher auf dem Post- oder Bahnweg übersandt, so gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach Aufgabe der Sendung.

(2) Die Steuerzeichenschuld wird fällig

1. für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen
   a) für Zigaretten und Rauchtabak am 12. Tage des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember,
   b) für Zigarren am 10. Tage des übernächsten Monats;
2. für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen
   a) für Zigaretten und Rauchtabak am 27. Tage des nächsten Monats,
   b) für Zigarren am 25. Tage des übernächsten Monats.

§ 101 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt. Stundung und Zahlungsaufschub sind unzulässig.

§ 9

Verpackungszwang

Tabakerzeugnisse dürfen nur in vollständig geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen werden. Die Kleinverkaufspackungen dürfen andere Gegenstände als die Tabakerzeugnisse nicht enthalten. Derartige Gegenstände dürfen der Packung auch nicht außen beigepackt werden. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

Eingeführte Tabakerzeugnisse

§ 10

Für Tabakerzeugnisse, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, gelten die §§ 3 bis 9 sinngemäß mit den Abweichungen und Ergänzungen des § 11.

§ 11

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den Erlaß und, soweit nicht § 15 anzuwenden ist, die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 50 Abs. 1 und des § 51 des Zollgesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Freigabe der Erzeugnisse.

(2) Die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn die Erzeugnisse mit Genehmigung des Hauptzollamts in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden.

Zigarettenhüllen

§ 12

(1) Die Steuer für Zigarettenblättchen und Zigarettenhülsen (Zigarettenhüllen) beträgt 1,10 DM je 1 000 Stück.

(2) Für Zigarettenhüllen gelten die §§ 3, 6, 7 und 9 bis 11 sinngemäß. § 8 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Steuerzeichenschuld für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats, für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats fällig wird.

Steuerbefreiung, Steuererstattung

§ 13

(1) Von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwang sind befreit

1. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden;
2. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden;
3. Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwandt werden können;
4. Tabakerzeugnisse, die zur Linderung von Asthmabeschwerden dienen sollen, wenn sie Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) sind und im Einzelhandel nur in Apotheken abgegeben werden dürfen;
5. Tabakerzeugnisse, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebs aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
6. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtabak und versteuerten oder steuerfreien Zigarettenhüllen hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen dürfen außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebs mit zollamtlicher Genehmigung unversteuert verwandt werden

1. zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakerzeugnissen zu Handelszwecken;
2. für wissenschaftliche Versuche;
3. für Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden.

(3) Die Tabaksteuerschuld geht in den Fällen des Absatzes 2 auf den Verwender über, wenn er die Tabakerzeugnisse oder die Zigarettenhüllen in Besitz nimmt. Entstehen bei der Verwendung Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung, so tritt an die Stelle der Steuerschuld eine Steuerschuld für die neuen Erzeugnisse. Die Steuerschuld fällt weg, wenn die Tabakerzeugnisse oder die Zigarettenhüllen untergehen, bei der Verwendung verbraucht, als Probe amtlich entnommen, in einen Herstellungsbetrieb des Versenders aufgenommen, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder vergällt werden.

(4) Werden Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen nach dem Entstehen der Steuerschuld unter zollamtlicher Überwachung der Vernichtung oder

Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt, so fällt die Steuerschuld mit der Vernichtung oder Vergällung rückwirkend weg.

§ 14

(1) Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt, sind von der Tabaksteuer befreit.

(2) Tabakerzeugnisse, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Tabaksteuerschuld in der Person des Abgebenden. Sie wird mit ihrem Entstehen fällig. § 4 Abs. 1 und § 5 gelten sinngemäß.

§ 15

Die Tabaksteuer wird erstattet

1. für versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb aufgenommen werden;
2. für eingeführte versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt oder aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden.

Die Steuer wird nur erstattet, wenn der Inhalt der Packungen noch vollständig ist und die Steuerzeichen unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder ungültig gemacht sind.

Handel mit Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen

§ 16

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Werbeproben zu verteilen. Packungen mit Zigaretten, Zigarren und verpackten Teilmengen von Kau-Feinschnitt darf er außerdem zum Stückverkauf öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 17

(1) Der Händler darf Tabakerzeugnisse an Verbraucher nicht unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis abgeben, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist. Er darf bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen an Verbraucher auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden.

(2) Der Händler darf bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen an Verbraucher keine Gegenstände zugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche oder juristische Personen, die Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen entgeltlich abgeben, jedoch kein Handelsgewerbe betreiben.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Hersteller Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen an Verbraucher abgibt, die ihm aus persönlichen Gründen eng verbunden sind. Absatz 1 gilt außerdem nicht, wenn Tabakerzeugnisse zur Durchführung öffentlicher Aufgaben an den Bund oder die Länder abgegeben werden.

§ 18

Von dem Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Kleinverkaufspreis oder Packungspreis (§ 17 Abs. 1) sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren in vollen Packungen, wenn bar bezahlt wird und wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
   a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder bei Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
   b) weil sich der Wert der Tabakerzeugnisse erheblich gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 19

Der Händler darf die Kleinverkaufspreise erhöhen. Mit dem Angebot eines Erzeugnisses zu einem höheren Kleinverkaufspreis entsteht für alle Erzeugnisse derselben Sorten- oder Markenbezeichnung in mengengleichen Packungen, die sich in seinen Betriebsräumen befinden, eine Steuerzuschlagschuld in Höhe des Unterschieds der Steuerbelastungen vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Er muß den Steuerzuschlag vor der Erhöhung des Preises durch Verwenden von Steuerzeichen entrichten. Die Steuerzeichenschuld wird mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig. § 5 Abs. 1 und 3 und § 6 gelten sinngemäß.

Sonderregelungen

§ 20

(1) In den Freihäfen dürfen Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen unversteuert nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Tabaksteuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder wenn ihr Verbrauch im Freihafen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Zollgesetzes zugelassen worden ist.

(2) Tabakerzeugnisse dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

Rohtabak

§ 21

Begriffsbestimmung

(1) Rohtabak im Sinne dieses Gesetzes sind Tabak und Tabakabfälle der Nummer 24.01 des Zolltarifs. Tabakabfälle sind nur dann Rohtabak, wenn sie nicht die Beschaffenheitsmerkmale von Rauchtabak haben.

(2) Als Rohtabak gelten Zwischenerzeugnisse aus Tabak, die nicht die Beschaffenheitsmerkmale von Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak, Kautabak oder Schnupftabak haben, sowie Zigarrenwickel. Zwischenerzeugnisse, die aus gebundenen Tabakpflanzenteilen in Blattform oder anderen Formen bestehen, gelten nur dann als Rohtabak, wenn ihre Trockenmasse zu mindestens 75 vom Hundert aus Tabak besteht (Tabakfolien).

§ 22

Zollamtliche Überwachung

Rohtabak ist im Erhebungsgebiet auch im zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtliche Überwachung zu stellen und in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten, soweit dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen das vorschreiben.

§ 23

Verkehrsbeschränkungen

(1) Rohtabak darf nur an Personen abgegeben und von Personen bezogen werden,

1. die als Hersteller von Tabakerzeugnissen, Kautabak oder Schnupftabak, als Rohtabakhändler, als Fermenteur oder als Inhaber eines Betriebs, in dem Zwischenerzeugnisse im Sinne des § 21 Abs. 2 hergestellt werden, angemeldet sind oder
2. denen zollamtlich genehmigt ist, Rohtabak zu beziehen.

Wer Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermittelt, darf Muster und Proben von Rohtabak beziehen und an Bezugsberechtigte abgeben.

(2) Tabakpflanzer dürfen Rohtabak vor dem Wiegen an andere Tabakpflanzer abgeben und von anderen Tabakpflanzern beziehen.

§ 24

Pflichten der Tabakpflanzer

(1) Der unmittelbare Besitzer eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer) muß den von ihm geernteten Rohtabak, soweit er verwertbar ist, zum Wiegen anmelden und vorführen. Zeitpunkt und Ort des Wiegens bestimmt das Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Stelle.

(2) Der Tabakpflanzer muß den Rohtabak nach dem Wiegen an Bezugsberechtigte (§ 23) abgeben, aus dem Erhebungsgebiet ausführen oder zu einem besonderen Zollverkehr abfertigen lassen (Räumen des Rohtabaks). Dem Räumen steht es gleich, wenn der Rohtabak unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt wird. Das Räumen ist der Zollstelle nachzuweisen.

(3) Ist der unmittelbare Besitz am Rohtabak vom Tabakpflanzer auf eine andere Person übergegangen, so hat der neue Besitzer die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen.

§ 25

§ 24 gilt nicht

1. für Tabakpflanzer, die nicht mehr als 100 Pflanzen
   a) zu Lehr-, Forschungs- oder Untersuchungszwecken anbauen oder
   b) für den Bedarf des eigenen Haushalts anbauen und am Tabakanbau eines anderen Pflanzers nicht beteiligt sind (Tabakkleinpflanzer);
2. für Tabakpflanzer, die mehr als 100 Pflanzen anbauen, wenn sie den geernteten Rohtabak mit zollamtlicher Genehmigung zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken verwenden.

Zigarettenpapier

§ 26

(1) Zigarettenpapier in Bogen, Rollen oder Streifen (Zigarettenpapier) ist im Erhebungsgebiet auch im zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtliche Überwachung zu stellen und in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten, soweit dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen das vorschreiben.

(2) Zigarettenpapier darf nur an Personen abgegeben und von Personen bezogen werden,

1. die als Hersteller von Zigarettenpapier, Zigaretten oder Zigarettenhüllen oder als Händler mit Zigarettenpapier angemeldet sind oder
2. denen zollamtlich genehmigt ist, Zigarettenpapier zu beziehen.

Tabaksteuerausgleich

§ 27

(1) Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden, entsteht im Zeitpunkt des Vorenthaltens oder Entziehens eine Tabaksteuerausgleichschuld. Sie wird mit ihrem Entstehen fällig. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Für Rohtabak und Zigarettenpapier, die nach dem Ergebnis einer Bestandsaufnahme fehlen, gilt § 196 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Der Tabaksteuerausgleich beträgt für Rohtabak 7 DM je Kilogramm, für Zigarettenpapier 0,50 DM je Quadratmeter. Bei verarbeitungsreifem Rohtabak wird der Tabaksteuerausgleich nach dem Eigengewicht, bei nicht verarbeitungsreifem Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Eigengewicht berechnet.

(4) Der Tabaksteuerausgleich wird erlassen oder erstattet, wenn der Rohtabak oder das Zigarettenpapier der zollamtlichen Überwachung zugeführt ist.

§ 28

(1) Schuldner des Tabaksteuerausgleichs ist, wer den Rohtabak oder das Zigarettenpapier unter zollamtliche Überwachung zu stellen oder in der zollamtlichen Überwachung zu erhalten hat.

(2) Entsteht für Rohtabak und Zigarettenpapier, die Zollgut sind, eine Tabaksteuerausgleichschuld, so gelten für die Person des Steuerschuldners und für die Haftung für den Tabaksteuerausgleich die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß.

Kautabak, Schnupftabak

§ 29

Rohtabaksteuer, Rohtabakausgleichsteuer

(1) Für Rohtabak, der in einem Herstellungsbetrieb zur Verarbeitung zu Kautabak oder zu Schnupftabak der Nummer 24.02 D des Zolltarifs oder zu Halberzeugnissen für Schnupftabak entnommen wird, entsteht mit der Entnahme eine Steuerschuld. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebs. Die Steuer beträgt 1 DM je Kilogramm verarbeitungsreifen Rohtabaks. Die in einem Kalendervierteljahr entstandene Steuer ist bis zum 18. Tage des zweiten auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Rohtabakausgleichsteuer von 0,50 DM je Kilogramm. Für diese Steuer gilt § 11 Abs. 1 sinngemäß.

Steueraufsicht

§ 30

(1) Der Steueraufsicht unterliegt,

1. wer Tabak anbaut, Rohtabak bearbeitet, verarbeitet oder verwendet, mit Rohtabak handelt oder Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermittelt;
2. wer Tabakerzeugnisse herstellt;
3. wer Zigarettenpapier herstellt, verarbeitet, verwendet oder mit Zigarettenpapier handelt;
4. wer mit Tabakerzeugnissen, Kautabak, Schnupftabak oder Zigarettenhüllen handelt;
5. wer Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen nach § 13 Abs. 2 unversteuert verwenden darf;
6. wer Maschinen zum Herstellen von Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen herstellt oder besitzt.

(2) Der zollamtlichen Aufsicht unterliegen

1. das Vernichten oder Vergällen von Rohtabak und Zigarettenpapier;
2. das Vernichten oder Vergällen von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen in Herstellungsbetrieben und in den Fällen des § 13 Abs. 4;
3. das Aufreißen von Zigaretten und Zigarren in Herstellungsbetrieben.

§ 31

(1) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Betriebsinhabers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

(2) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Betriebsinhaber obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben, z. B. für die Führung der Betriebsbücher, bestellt werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 32

Für Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten, die im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Eingangsabfertigung begangen werden, gilt § 80 des Zollgesetzes entsprechend.

§ 33

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 einen Kleinverkaufspreis bestimmt, der unter dem Mindestkleinverkaufspreis liegt;
2. beim Verwenden des Steuerzeichens einer Vorschrift des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. als Händler
   a) einer Vorschrift des § 16 über das Verschlossenhalten der Packungen oder das Erhalten der Steuerzeichen an den Packungen oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
   b) einem Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 über die Abgabe von Tabakerzeugnissen unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis oder über die Rabattgewährung oder die Gewährung von Zugaben zuwiderhandelt;
4. entgegen § 20 Abs. 2 Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig ausspielt;
5. entgegen § 24 den Rohtabak nicht zum Wiegen anmeldet oder vorführt oder nicht räumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 446, 447 und 449 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 34

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 407 der Reichsabgabenordnung begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Satz 2 oder 3 Kleinverkaufspackungen mit Tabakerzeugnissen oder entgegen § 9 Satz 2 oder 3, § 12 Abs. 2 Kleinverkaufspackungen mit Zigarettenhüllen in den Verkehr bringt, die auch einen anderen Gegenstand enthalten oder denen ein anderer Gegenstand außen beigepackt ist;
2. entgegen § 20 Abs. 1 unversteuerte Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen in Freihäfen verbraucht;

3. gegen eine Vorschrift des § 23 über Verkehrsbeschränkungen für Rohtabak verstößt;
4. gegen eine Vorschrift des § 26 Abs. 2 über Verkehrsbeschränkungen für Zigarettenpapier verstößt.

Steuererleichterung für kleinere Betriebe

§ 35

(1) Hersteller von Zigarren, von Zigaretten, von Feinschnitt, von Pfeifentabak und von Zigarettenhüllen, deren Betrieb am 1. Januar 1951 betriebsfertig war, erhalten auf Antrag eine Steuererleichterung. Sie bemißt sich nach der im Kalendervierteljahr gezahlten Tabaksteuer und bei Zigarrenherstellern, die Zigarren auf Steuerlager geliefert haben, außerdem nach dem Betrag, den die Hersteller zu zahlen gehabt hätten, wenn die Tabaksteuer für diese Zigarren im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb unbedingt entstanden und fällig geworden wäre. Hersteller von Zigarettenhüllen erhalten die Steuererleichterung nur, wenn sie ausschließlich Zigarettenhüllen oder Zigarettenhüllen und ähnliche Papierwaren herstellen.

(2) Mehrere Betriebe werden hinsichtlich der Steuererleichterung als ein Herstellungsbetrieb behandelt, wenn sie ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt werden. Das gilt nicht für Betriebe, bei denen die Beteiligung am 1. Januar 1955 bis zu 50 vom Hundert betragen hat. Mehrere Herstellungsbetriebe werden als ein Herstellungsbetrieb auch dann behandelt, wenn der Hersteller das Überschreiten der Grenzen der §§ 38, 39 oder 40 dadurch vermeidet, daß er seine Erzeugnisse bei einem anderen Hersteller im Lohn herstellen läßt oder daß seine Markenerzeugnisse auch von einem anderen Hersteller hergestellt werden. Neue Betriebe werden innerhalb der Zweijahresfrist (Absatz 3) nicht bei der Berechnung der Höhe der Steuererleichterung, sondern nur bei Berechnung der Grenzen der §§ 38 und 39 berücksichtigt.

(3) Hersteller, deren Betrieb nach dem 1. Januar 1951 entstanden ist oder entsteht und die während eines Zeitraums von zwei Jahren ohne längere Unterbrechung in diesem Betrieb hergestellte Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen versteuert haben, erhalten auf Antrag die Steuererleichterung für Waren der versteuerten Art vom Zeitpunkt des Ablaufs der Zweijahresfrist an.

(4) Die Steuererleichterung wird nicht gewährt, wenn
1. der Betrieb nicht ordnungsgemäß geführt wird oder
2. der Betrieb nach dem 1. Januar 1951 durch Teilung eines Betriebs, dem Steuererleichterung nicht zustand, entstanden ist oder
3. von dem Betrieb, für den Steuererleichterung beantragt wird, mehr als 35 vom Hundert einer Gattung erstattungsfähiger Erzeugnisse, die im Vierteljahr hergestellt werden, an andere Hersteller unversteuert abgegeben werden oder
4. ein Betrieb, der bei rechtzeitiger Zahlung der Tabaksteuer einen Anspruch auf Steuererleichterung nicht haben würde (§§ 39 und 40), fällige Beträge nicht rechtzeitig entrichtet.

(5) Wenn ein Betrieb auf einen anderen Inhaber übergeht, z. B. durch Verkauf oder Erbgang, hat der Rechtsnachfolger die Steuererleichterung erneut zu beantragen.

(6) Die Steuererleichterung fällt mit Beginn des Vierteljahres weg, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Erleichterung nicht mehr gegeben sind, in den Fällen des Absatzes 5 jedoch mit dem Zeitpunkt des Übergangs. Beim Übergang im Laufe eines Vierteljahres wird die Steuererleichterung nach dem von dem bisherigen Inhaber und dem Rechtsnachfolger zusammen gezahlten Steuerwert berechnet und nach dem von jedem gezahlten Steuerwert aufgeteilt. Dem Rechtsnachfolger wird sein Anteil nur erstattet, wenn auch in seiner Person die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung gegeben sind.

(7) Der Anspruch auf die Steuererleichterung ist nicht abtretbar und nicht pfändbar.

§ 36

(1) Ist der Hersteller oder sein gesetzlicher Vertreter wegen vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei oder wegen Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, rechtskräftig bestraft worden, so erhält er keine Steuererleichterung. Er verliert das Recht auf Steuererleichterung vom Beginn des Kalendervierteljahres an, in dem der Beginn der Straftat liegt. Vom Beginn des Strafverfahrens gegen den Hersteller oder seinen gesetzlichen Vertreter an wird die Zahlung der Steuererleichterungsbeträge ausgesetzt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann dem Hersteller das Recht auf Steuererleichterung im Verwaltungswege einräumen oder wiedereinräumen, wenn die Umstände der Straftat einen dauernden Rechtsverlust als unbillig erscheinen lassen.

§ 37

(1) Die Steuererleichterung beträgt

1. für Zigarren

a) bis zu einem Steuerbetrag (§ 35 Abs. 1 Satz 2) von 8 000 DM	38,5	v. H.
b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 33 000 DM	18	v. H.
c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 90 000 DM	6	v. H.

2. für Zigaretten

a) bis zu einem Steuerbetrag von 234 000 DM	12,82	v. H.
b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 936 000 DM	9,40	v. H.
c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 2 632 500 DM	5,13	v. H.

3. für Feinschnitt

a) bis zu einem Steuerbetrag von 11 000 DM	31	v. H.
b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 118 000 DM	20	v. H.

4. für Pfeifentabak
   a) bis zu einem Steuerbetrag von 13 000 DM — 39 v. H.
   b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 34 000 DM — 12,5 v. H.
5. für Zigarettenhüllen
   a) bis zu einem Steuerbetrag von 11 000 DM — 22,72 v. H.
   b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 13 200 DM — 16,36 v. H.
   c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 16 500 DM — 10,90 v. H.

(2) Werden die Grenzen unter Buchstabe c der Nummern 1, 2 und 5 und unter Buchstabe b der Nummern 3 und 4 des Absatzes 1 überschritten, so erhalten die Hersteller die sich jeweils aus Absatz 1 für die einzelnen Tabakwaren ergebenden Höchstbeträge der Steuererleichterung, bis eine Kürzung dieser Beträge nach § 38 eintritt.

§ 38

(1) Der Höchstbetrag der Steuererleichterung (§ 37 Abs. 1) wird für Zigarren, Zigaretten und Zigarettenhüllen jeweils um 25 vom Hundert und für Pfeifentabak um 20 vom Hundert gekürzt, wenn der nach § 41 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. für Zigarren — 165 000 DM
2. für Zigaretten — 4 095 000 DM
3. für Pfeifentabak — 54 000 DM
4. für Zigarettenhüllen — 27 500 DM

übersteigt.

(2) Die Kürzung beträgt für Zigarren, Zigaretten und Zigarettenhüllen jeweils 50 vom Hundert und für Pfeifentabak 45 vom Hundert, wenn der steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. für Zigarren — 198 000 DM
2. für Zigaretten — 6 435 000 DM
3. für Pfeifentabak — 62 000 DM
4. für Zigarettenhüllen — 29 700 DM

übersteigt.

(3) Übersteigt bei Feinschnitt der nach § 41 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

a) 200 000 DM
b) 230 000 DM
c) 248 000 DM
d) 260 000 DM
e) 271 000 DM
f) 283 000 DM

so wird der Höchstbetrag der Steuererleichterung

zu a) um 15 vom Hundert
zu b) um 30 vom Hundert
zu c) um 40 vom Hundert
zu d) um 50 vom Hundert
zu e) um 65 vom Hundert
zu f) um 75 vom Hundert

gekürzt.

(4) Die Kürzung nach den Absätzen 1 bis 3 tritt auch ein, wenn die dort festgelegten Grenzen nur durch säumige Zahlung der Tabaksteuer nicht überschritten worden sind, bei rechtzeitiger Zahlung also überschritten worden wären.

§ 39

Eine Steuererleichterung steht dem Hersteller nicht zu, wenn der nach § 41 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. für Zigarren — 230 000 DM
2. für Zigaretten — 8 190 000 DM
3. für Feinschnitt — 295 000 DM
4. für Pfeifentabak — 71 000 DM
5. für Zigarettenhüllen — 33 000 DM

übersteigt.

§ 40

(1) Versteuert ein Hersteller Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse, so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der nach § 41 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. bei Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen — 6 392 500 DM
   oder
2. bei Zigaretten — 6 142 500 DM
   oder
3. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen — 250 000 DM
   oder
4. bei Zigarren — 155 000 DM
   oder
5. bei Feinschnitt — 200 000 DM
   oder
6. bei Pfeifentabak — 50 000 DM

übersteigt.

(2) Versteuert ein Hersteller nur andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen — 405 000 DM
   oder
2. bei Zigarren — 210 000 DM
   oder
3. bei Feinschnitt — 265 000 DM
   oder
4. bei Pfeifentabak — 65 000 DM

übersteigt.

(3) Der Betrag der Steuererleichterung ist nach oben durch die Summe begrenzt, die sich aus dem Höchstbetrag der Steuererleichterung für eine Gattung der Tabakerzeugnisse und aus Dreiviertel des Höchstbetrages einer anderen Gattung ergibt. Diese Summe ist für jeden Betrieb besonders zu bilden, und zwar aus dem Höchstbetrag für die Gattung, auf die der höchste Steuerbetrag (§ 35 Abs. 1 Satz 2) entfällt, und aus Dreiviertel des Höchstbetrages für die

Gattung, auf die der nächstniedrigere Steuerbetrag entfällt. Sind die Steuerbeträge gleich hoch, so sind die Kleinverkaufswerte maßgebend.

§ 41

Für die Berechnung der Grenzen der §§ 38 bis 40 ist der gezahlten Steuer der Steuerbetrag hinzuzurechnen, den der Hersteller zu zahlen gehabt hätte, wenn für von ihm unversteuert gelieferte oder ausgeführte Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb die Tabaksteuer unbedingt entstanden und fällig geworden wäre.

§ 42

Die Zollstelle hat den Betrag der Steuererleichterung nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres in einem besonderen Bescheid festzusetzen und dem Hersteller zu erstatten. Im Falle des § 35 Abs. 2 ist der Betrag dem Hersteller zu erstatten, auf dessen Betrieb der höchste Steuerbetrag (§ 35 Abs. 1 Satz 2) entfällt.

Tabakzollvergütung

§ 43

Der Zoll für Tabak, der zum Herstellen von Tabakerzeugnissen verwandt worden ist, wird dem Hersteller vergütet, wenn die Erzeugnisse

1. aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden und für sie die Vergünstigungen nach Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden können
   oder
2. zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden.

Ermächtigungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie in § 4 Abs. 1 unter Nummer 1 als Zigaretten oder unter Nummer 2 als Zigarren einzuordnen sind, nach der Art ihrer äußeren Hülle, ihrem Stückgewicht, ihrer Form, ihren vorherrschenden Geschmacksmerkmalen und (oder) ihrem durch die Herstellungsart bedingten Erscheinungsbild in den Steuertarif einzuordnen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens
   a) die Länge des Tabakstrangs von Zigaretten und das Stückgewicht von Zigaretten und Zigarren nach Kleinverkaufspreisen gestaffelt zu begrenzen und für die Länge des Tabakstrangs von Zigaretten und die Größe von Zigarettenhüllen eine Höchstgrenze festzusetzen,
   b) den Versand unversteuerter Tabakerzeugnisse und unversteuerter Zigarettenhüllen zwischen Herstellungsbetrieben zu beschränken und Verfahrensvorschriften für den Versand und für die Ausfuhr unversteuerter Tabakerzeugnisse und unversteuerter Zigarettenhüllen zu erlassen,
   c) Vorschriften darüber zu erlassen, welche Betriebstätten im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes als Herstellungsbetrieb im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind, welche Räume zum Herstellungsbetrieb und welche Handlungen nicht zum Herstellen gehören,
   d) Vorschriften über die Gestaltung und die Bezeichnung der Kleinverkaufspackungen zu erlassen und den Inhalt der Packungen auf bestimmte Mengen von Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak und Zigarettenhüllen zu begrenzen,
   e) den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 14) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakerzeugnisse stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Gattung von Tabakerzeugnissen als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen,
   f) anzuordnen, daß für die Erstattung der Tabaksteuer (§ 15) die Vorschriften über den Ersatz von Steuerzeichen sinngemäß angewendet werden, und das Erstattungsverfahren zu regeln;
3. aus wirtschaftlichen Gründen
   a) Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 9 Satz 1, § 10, § 12 Abs. 2) zuzulassen und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,
   b) abweichend von § 9 Sätze 2 und 3 den Beipack brancheüblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,
   c) zuzulassen, daß Steuerzeichen abweichend von § 6 Abs. 1 nicht verwendet werden müssen, und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,
   d) Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak und Schnupftabak von der Steuer zu befreien, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können, und wenn durch die Befreiung von der Steuer nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen sinngemäß,
   e) von dem Verbot der Zugaben (§ 17 Abs. 2) brancheübliches Zubehör auszunehmen;
4. zur Durchführung der Versteuerung nach § 6 Abs. 1
   a) Vorschriften über Form, Steuerwert, Bezug, Verwenden und Ersatz der Steuerzeichen zu erlassen,

b) die Gebühren für den Ersatz von Steuerzeichen (§ 7) nach dem darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Steuerzeichen zur Vermeidung unbilliger Härten gebührenfrei ersetzt werden;

5. das Steuerverfahren bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet abweichend von § 11 Abs. 1 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakerzeugnisse oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist;

6. zur Vereinfachung der Verwaltung

   a) für die Eingangsabgaben Pauschsätze festzusetzen, die angewendet werden, wenn nicht Verzollung nach dem Zolltarif und Erhebung der Tabaksteuer nach § 4 beantragt werden,

      aa) für Tabakerzeugnisse, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind,

      bb) für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen werden (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes),

      cc) für Tabakerzeugnisse, die im Erhebungsgebiet, ausgenommen im Land Berlin, ohne zollamtliche Genehmigung aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entnommen werden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 51);

      die Pauschsätze dürfen unter der Gesamtsumme der Eingangsabgaben liegen, jedoch die durchschnittliche Belastung der entsprechenden inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten,

   b) für die Vergütung des Tabakzolls (§ 43) Durchschnittssätze festzusetzen, die angewandt werden, wenn die genaue Höhe der Zollbelastung des verwandten Tabaks nicht oder nur mit unangemessen hohem Arbeitsaufwand festgestellt werden kann, sowie das Vergütungsverfahren zu regeln;

7. zur Sicherung der Überwachung Vorschriften über das Verfahren beim Wiegen und Räumen des Rohtabaks (§ 24) und über das Lagern, Versenden, Abgeben, Beziehen, Ausführen, Verarbeiten, Bearbeiten, Behandeln und Verwenden von Rohtabak und von Zigarettenpapier zu erlassen und dabei zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von diesen Vorschriften im Verwaltungswege genehmigt werden können, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;

8. das Verfahren für die Anmeldung und Festsetzung der Rohtabaksteuer (§ 29) zu regeln, Durchschnittssätze für die Umrechnung von nicht verarbeitungsreifem Rohtabak und von Mangotes der Nummer 24.02 E des Zolltarifs in verarbeitungsreifen Rohtabak festzusetzen und Vorschriften darüber zu erlassen, welche Räume zu einem Schnupf- und zu einem Kautabakherstellungsbetrieb gehören;

9. das Verfahren für die Anmeldung und Festsetzung der Steuererleichterung (§§ 35 bis 42) zu regeln und Bestimmungen über die Verrechnung der Beträge der Steuererleichterung zu treffen;

10. zur Durchführung der Steueraufsicht

   a) zu bestimmen, daß die der Steueraufsicht unterliegenden Tätigkeiten (§ 30 Abs. 1) bei der Zollstelle angemeldet werden müssen, und Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung zu regeln,

   b) die in § 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen für die Steueraufsicht zu erlassen,

   c) zu bestimmen, daß statt der zollamtlichen Aufsicht (§ 30 Abs. 2) eine andere Form der zollamtlichen Überwachung zugelassen und auf die zollamtliche Überwachung verzichtet werden kann, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden,

   d) Vorschriften über die Aufnahme geleerter Umschließungen in einen Herstellungsbetrieb zu erlassen;

11. den Wortlaut dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 45

(1) Tabakblätter, die als Pfeifentabak unverändert an Verbraucher abgegeben werden sollen, dürfen abweichend von § 23 Abs. 1 von den Rohtabakhändlern abgegeben werden, die solchen Rohtabak vor dem 1. Januar 1971 an den Einzelhandel abgegeben haben, und von den Einzelhändlern bezogen werden, die den Rohtabak vor diesem Zeitpunkt bezogen haben.

(2) Die Tabakblätter gelten als Pfeifentabak. Mit der Abgabe der Tabakblätter an den Einzelhändler entsteht die Steuerschuld nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d. Sie ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen sind auf der Rechnung oder dem Lieferschein anzubringen. Steuerschuldner ist der Rohtabakhändler. Die Steuerzeichenschuld wird mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig. Der Rohtabak ist vom Verpackungszwang befreit.

§ 46

(1) Die Bewilligungen der Zigarrensteuerlager nach § 34 Abs. 1 in der Fassung des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1973.

(2) Für die Steuerlager gelten die §§ 3 bis 7 und 9, § 11 Abs. 2, § 15 Nr. 1 und § 30 Abs. 2 sinngemäß. Abweichend von § 11 Abs. 2 bedarf die Aufnahme eingeführter Zigarren in ein Steuerlager jedoch keiner Genehmigung. § 8 gilt mit der Maßgabe, daß Inhaber von Steuerlagern für die Steuerzeichenschul-

den Sicherheit zu leisten haben. Leisten sie keine Sicherheit, so wird die Steuerzeichenschuld mit dem Bezug der Steuerzeichen fällig.

(3) Die Inhaber von Steuerlagern haben eine monatliche Verwaltungskostenentschädigung von 1/2 vom Hundert des Steuerwerts der bezogenen Steuerzeichen, mindestens aber 50 DM zu zahlen.

§ 47

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 48 *)

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten, sowie § 105 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die §§ 69, 71 bis 74 treten am 1. Juli 1953, der § 70 am 1. Juni 1953 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Montag der fünften Kalenderwoche in Kraft, die auf den Tag der Verkündung des Gesetzes folgt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 351), des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 401) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 7. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 489),
2. das Gesetz über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
3. das Gesetz über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095).

---

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Mai 1953.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 1. September 1972 näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

Vom 1. September 1972

Auf Grund des § 96 Nr. 11 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) wird nachstehend der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281) in der Fassung

der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 28. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 3),

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 510),

der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 14. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 687),

der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 18. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 18),

der Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 19. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 44),

der Fünften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 385),

der Sechsten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 14. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 499),

der Siebenten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 6. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1657),

der Achten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 3. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 707),

der Neunten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 31. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 385),

der Zehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 710),

der Elften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 29. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 833),

der Zwölften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 20. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1034),

der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 17. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 893),

der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 12. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I. S. 17),

des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051),

des Elften Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 261),

der Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 989) und

der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 31. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1342)

bekanntgemacht.

Bonn, den 1. September 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

in der Fassung vom 1. September 1972

Zu § 3 des Gesetzes

§ 1

Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb ist jede Betriebstätte (§ 16 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes), in der sich Einrichtungen befinden, die dem Herstellen von Tabakerzeugnissen dienen. Als Herstellungsbetriebe sind steuerlich auch die Betriebstätten des Inhabers eines Herstellungsbetriebs anzusehen,

1. in denen sich die Geschäftsleitung oder ein Teil der Geschäftsleitung befindet, wenn von dort aus Rohtabak eingekauft wird,
2. in denen Tabakerzeugnisse ausgerüstet oder verpackt werden,
3. in denen nur Tabakerzeugnisse lagern, die unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden sollen.

(2) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume der Betriebstätte, in denen Tabakerzeugnisse hergestellt, ausgerüstet, verpackt, Tabakerzeugnisse und Rohstoffe gelagert, Betriebseinrichtungen instandgesetzt und von denen aus der Betrieb oder das Unternehmen geleitet werden. Räume und Flächen, die diese Räume verbinden, gehören zum Herstellungsbetrieb. Nicht dazu gehören Lagerstätten eines Zollagers.

(3) Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß einzelne der Räume und Flächen nicht zum Herstellungsbetrieb gehören, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Verfügung kann widerrufen werden.

§ 2

Heimarbeiter

Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Herstellungsbetrieb des Auftraggebers, wenn der Heimarbeiter Tabakerzeugnisse nicht auf eigene Rechnung herstellt und für nur einen Hersteller Rohtabak oder Zigarrenwickel bearbeitet oder verarbeitet oder Zigarren bearbeitet, ausrüstet oder verpackt.

§ 3

Abgrenzung der Herstellungshandlungen

Zum Herstellen von Tabakerzeugnissen gehören nicht das Verpacken, das Bezeichnen der Packungen und bei Zigarren das Ausrüsten (Pressen, Sortieren, Pudern, Beringen, Einschlagen und dergleichen).

§ 4

Beschränkungen für den Versand

(1) Aus einem Herstellungsbetrieb dürfen Tabakerzeugnisse unversteuert an einen Herstellungsbetrieb eines anderen Unternehmers nur versandt werden, wenn sie in einem Betrieb dieses Unternehmers hergestellt worden sind oder wenn das für den Empfangsbetrieb zuständige Hauptzollamt den Versand genehmigt hat. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Inhaber des Empfangsbetriebs dem Hauptzollamt gegenüber unwiderruflich schriftlich auf Steuererleichterung nach § 35 des Gesetzes für alle Erzeugnisse verzichtet hat, die er unversteuert hinzubezieht oder aus unversteuert hinzubezogenen Erzeugnissen herstellt. Sie kann widerrufen werden.

(2) An einen Herstellungsbetrieb im Land Berlin dürfen unversteuerte Tabakerzeugnisse nur versandt werden, wenn sie nicht im übrigen Erhebungsgebiet hergestellt, ausgerüstet oder verpackt worden sind.

(3) Zigarren dürfen außerdem unversteuert, jedoch verkaufsfertig verpackt, an Zigarrensteuerlager eines anderen Unternehmers versandt werden.

§ 5

Empfangscheinverfahren

Nimmt der Hersteller unversteuerte Tabakerzeugnisse in seinen Betrieb auf, so muß er spätestens am darauf folgenden dritten Arbeitstage einen Empfangschein nach vorgeschriebenem Muster ausfertigen und zur Prüfung bereithalten. Das Hauptzollamt kann eine einfachere Überwachung des Versands zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.

§ 6

Ausfuhrverfahren

(1) Will der Hersteller Tabakerzeugnisse unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1);
2. das innerstaatliche tabaksteuerrechtliche Versandverfahren nach Absatz 2;
3. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
4. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 4.

Für die Ausfuhr im Eisenbahnverkehr gelten die ergänzenden Verfahrensvorschriften des Absatzes 3. Abgangszollstelle ist für alle Verfahren das für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollamt.

(2) Im innerstaatlichen tabaksteuerrechtlichen Versandverfahren muß der Hersteller die Tabakerzeugnisse der Abgangszollstelle — außer im Eisenbahnverkehr — gestellen und nach vorgeschriebenem Muster anmelden. Für das weitere Verfahren in den Fällen, in denen die Abgangszollstelle die Ausfuhr nicht selbst überwacht, gelten die Vorschriften des Zollrechts über den innerstaatlichen Zollgutversand sinngemäß. Das Hauptzollamt kann dem Hersteller Verfahrenserleichterungen einräumen und ihn vom Verfahren freistellen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vergünstigungen können widerrufen werden.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt" auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof mit der Sendung zur Bestätigung der Übernahme vor.

(4) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt mit der Sendung zur Bestätigung der Übernahme vor.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 7

Begrenzung der Zigarettenlänge

Für die Bemessung der Steuer ist die Länge des Tabakstrangs der Zigaretten auf 85 mm begrenzt.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 8

Steuerzeichen

Die Steuerzeichen sind Wertzeichen zum Entrichten der Tabaksteuer. Sie haben die Form von Marken oder Streifen und sind in Felder eingeteilt. Die Felder mit dem Bundesadler, mit Angaben über Gattung, Menge, Kleinverkaufspreis oder Packungspreis der Erzeugnisse sowie das für die Entwertung bestimmte Feld (Hauptfelder) müssen beim Verwenden der Steuerzeichen erhalten bleiben. In dem für die Entwertung bestimmten Feld dürfen außer dem Entwertungsvermerk andere Angaben des Herstellers angebracht werden.

§ 9

Steuerwert der Steuerzeichen

(1) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus dem Betrag der Tabaksteuer für eine Zigarette, eine Zigarre oder ein Kilogramm Rauchtabak berechnet. Dabei wird der Betrag der Tabaksteuer in Pfennigen für Zigaretten bis auf fünf, für Zigarren bis auf vier Dezimalstellen und für Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle eingesetzt.

(2) Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens für Zigaretten wird in Pfennigen bis auf vier, des einzelnen Steuerzeichens für Zigarren und für Rauchtabak in Pfennigen bis auf drei Dezimalstellen berechnet.

(3) Der Steuerwert des Steuerzeichenbogens ist in Deutscher Mark auszudrücken und bei Zigarettensteuerzeichen bis auf vier Dezimalstellen und bei Steuerzeichen für Zigarren und für Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen zu kürzen.

§ 10

Bereitstellen der Steuerzeichen

(1) Der Bundesminister der Finanzen veröffentlicht im Bundeszollblatt, welche Steuerzeichen gedruckt werden. Er veröffentlicht nicht, welche Steuerzeichen durch Vervollständigen von Steuerzeichenvordrucken hergestellt werden.

(2) Die Zollstelle stellt die Steuerzeichen in den Mengen bereit, für die ein regelmäßiger Bedarf besteht. Will ein Hersteller andere Steuerzeichen als vorher oder Steuerzeichen in größeren Mengen als vorher beziehen, so teilt er dies der Zollstelle rechtzeitig mit.

§ 11

Bezug der Steuerzeichen

(1) Der Hersteller darf Steuerzeichen nur von der dafür zuständigen Zollstelle beziehen. Über den Bezug führt er ein Bestellbuch nach vorgeschriebenem Muster. Er bestellt die Steuerzeichen mit einem Bestellzettel nach vorgeschriebenem Muster unter Vorlage des Bestellbuchs oder mit einem Bestellzettel in zwei Ausfertigungen. Hat er die Bestellung fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch aufgegeben, so reicht er die Unterlagen für die Bestellung unverzüglich nach.

(2) Der Steuerwert der Steuerzeichen muß bei jeder Bestellung mindestens drei Deutsche Mark betragen. Der Gesamtsteuerwert der mit einem Bestellzettel bestellten Steuerzeichen wird auf 10 Pf abgerundet.

§ 12

Verwenden von Steuerzeichen

(1) Der Hersteller muß das Steuerzeichen verwenden, das zur Versteuerung des Erzeugnisses bestimmt ist und dessen Mengenangabe dem Inhalt der Packung und dessen Steuerwert der Tabaksteuer für den Inhalt der Packung entsprechen; er darf mehrere Steuerzeichen verwenden, wenn die Mengenangaben der Steuerzeichen zusammen dem Inhalt der Packung entsprechen.

(2) Sind Tabakerzeugnisse vom Verpackungszwang befreit, so sind Steuerzeichen nicht zu verwenden. Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen genehmigen, daß die Tabaksteuer ohne Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird.

§ 13

Anbringen der Steuerzeichen

Der Hersteller muß die Steuerzeichen so anbringen, daß die Hauptfelder sichtbar sind und die Packung an den zum Öffnen bestimmten Stellen nur geöffnet werden kann, wenn mindestens ein Hauptfeld durchtrennt oder deutlich sichtbar eingerissen wird.

§ 14

Entwerten der Steuerzeichen

(1) Der Hersteller muß die Steuerzeichen durch einen Vermerk in dem für die Entwertung bestimmten Feld entwerten. Der Entwertungsvermerk besteht in der Angabe des Namens und Sitzes des Herstellers oder eines für den Hersteller geschützten Warenzeichens. Der Entwertungsvermerk für Zigarrensteuerzeichen kann auch in einer von der Zollstelle zugeteilten Entwertungsnummer bestehen, der Entwertungsvermerk für Rauchtabaksteuerzeichen auch in einem von der Zollstelle zugelassenen Entwertungszeichen.

(2) Der Entwertungsvermerk ist nur gültig, wenn er mit licht- und wasserbeständiger schwarzer Farbe oder mit schwarzer Tinte angebracht oder wenn er in das Steuerzeichen eingestanzt ist.

§ 15

Ersatz von Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen werden ersetzt, wenn sie

1. noch nicht an Packungen angebracht sind oder
2. an Packungen angebracht sind und die Steuerschuld für die Tabakerzeugnisse noch nicht entstanden oder nach der Entstehung nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes rückwirkend weggefallen ist.

Der Ersatz hängt davon ab, daß die Steuerzeichen der Zollstelle zurückgegeben oder unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind.

(2) Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen weniger als 10 DM beträgt.

§ 16

Anspruchsinhalt und Verfahren beim Ersatz von Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen werden — soweit Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt — ersetzt

1. durch Steuerzeichen im gleichen Steuerwert oder
2. durch Verrechnung ihres Steuerwerts mit Steuerzeichenschulden und, soweit keine Steuerzeichenschulden bestehen, durch Zahlung eines dem Steuerwert entsprechenden Betrages.

(2) Hat der Hersteller Steuererleichterung erhalten, so wird

1. der Steuerwert der Steuerzeichen, die durch Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung ersetzt werden, und
2. der Steuerwert der Steuerzeichen, die durch Verrechnung oder Zahlung eines Betrages ersetzt werden,

um den höchsten Vomhundertsatz der Steuererleichterungen (§ 37 des Gesetzes) für die Tabakerzeugnisse gekürzt, zu deren Versteuerung die Steuerzeichen bestimmt sind. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Hersteller nachweist, daß die für die Steuerzeichen entstandene Steuerzeichenschuld weder Bemessungsgrundlage einer Steuererleichterung war noch sein kann.

(3) Der Hersteller beantragt den Ersatz von Steuerzeichen mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zwei Ausfertigungen unter Vorlage des Bestellbuchs oder mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in drei Ausfertigungen. Der Gesamtsteuerwert der Steuerzeichen wird auf 10 Pf abgerundet.

(4) Sollen Steuerzeichen durch andere Steuerzeichen ersetzt werden, so sind gleichzeitig mit dem Antrag nach Absatz 3 die neuen Steuerzeichen zu bestellen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 17

Gebühr für den Ersatz von Steuerzeichen

(1) Für den Ersatz von Steuerzeichen wird eine Gebühr von 20 Pf für jeden vollen Bogen oder die entsprechende Anzahl gleicher Steuerzeichen und für jede Teilmenge eines Bogens erhoben. Die Mindestgebühr für jeden Ersatzantrag beträgt 1 DM. Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Steuerzeichen werden gebührenfrei ersetzt, wenn sie

1. technisch mangelhaft sind,
2. nicht der Bestellung entsprechend ausgeliefert worden sind,
3. bei amtlichen Prüfungen beschädigt oder vernichtet worden sind oder
4. infolge einer Änderung des Tabaksteuerrechts unverwendbar geworden sind.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 18

Kleinverkaufspackungen

(1) Packungen mit Tabakerzeugnissen verschiedener Gattung sind unzulässig.

(2) Die Packungen dürfen unterteilt sein. Eine allseitige Verpackung von Teilmengen ist jedoch nur zulässig für

1. einzelne Zigarren,
2. jeweils 10 Zigarren gleichbleibenden Querschnitts in weichen Umschließungen, die sich dem Packungsinhalt anschmiegen, unter der Voraussetzung, daß ihr Gesamtpreis nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet,

3. höchstens drei Zigarren oder höchstens drei Zigaretten oder Mengen bis zu 2,5 g Rauchtabak, wenn die Unterteilungen als „Unentgeltliche Werbeprobe" gekennzeichnet sind,
4. Kau-Feinschnitt.

(3) Für Rauchtabak sind Packungen mit einem Inhalt von 50, 100, 200, 250, 500 und 1 000 g zugelassen, für Rauchtabak zu Kleinverkaufspreisen über 40 DM außerdem Packungen mit einem Inhalt von 25 g.

(4) Den Packungen mit Zigarren dürfen Zigarrenspitzen von geringem Wert beigepackt sein.

(5) Auf den Packungen müssen die Menge und, wenn sich die Gattung nicht schon aus der Gestaltung der Packung ergibt, auch die Gattung der Erzeugnisse deutlich lesbar angegeben sein.

(6) Tabakerzeugnisse, für die die Steuerschuld nur bedingt entsteht, und Strangtabak sind vom Verpackungszwang befreit. In einzelnen besonders gelagerten Fällen kann das Hauptzollamt Ausnahmen vom Verpackungszwang zulassen.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 19

Steuerbefreiungen und Erleichterungen bei der Einfuhr

(1) Tabakerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 35 Abs. 7, §§ 37, 38 und 44, §§ 47 und 48 in Verbindung mit § 45, §§ 51, 52, 55 bis 57, 58, 64 und 66 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung zollfrei wären. In den Fällen der §§ 55 bis 57 und 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nicht, wenn die Tabakerzeugnisse unversteuert ausgeführt worden waren.

(2) Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Reiseverkehr sind abweichend von § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Zollordnung bis zu 300 Zigaretten oder 150 Zigarillos oder 75 Zigarren oder 400 g Rauchtabak steuerfrei.

(3) Eingeführte Tabakerzeugnisse sind vom Verpackungszwang befreit, wenn sie in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden sollen, wenn sie von der Steuer befreit sind oder wenn sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

§ 20

Steuerverfahren bei der Einfuhr

(1) Tabakerzeugnisse, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu gestellen. Das gilt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Zollrechts nicht gestellt werden müssen oder nach § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes von der Gestellung befreit worden sind oder wenn sie aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nicht gestellt werden müßten. Postsendungen, die an den Absender zurückgehen und deren Inhalt als verbrauchsteuerpflichtige Ware gekennzeichnet ist, sind stets zu gestellen.

(2) Für das Verfahren bei der Gestellung und für das weitere Steuerverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung sinngemäß. Ist für die Tabakerzeugnisse Tabaksteuer zu erheben, so sind sie zur Steuerfestsetzung nur anzumelden, wenn Steuerzeichen nicht verwendet werden müssen.

(3) Sollen Tabakerzeugnisse nach der Einfuhr unversteuert im zollrechtlich freien Verkehr in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Anschrift dieses Betriebs dem Eingangszollamt oder der Grenzkontrollstelle anzuzeigen. Die §§ 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 21

Steuerzeichen bei der Einfuhr

Wer Tabakerzeugnisse einführt oder einführen will und im Erhebungsgebiet eine Niederlassung hat, bezieht die Steuerzeichen von der Zollstelle, die für den Steuerzeichenbezug örtlich zuständig ist. Hat der Einführer im Erhebungsgebiet keine Niederlassung, so bezieht er die Steuerzeichen vom Hauptzollamt Köln-Deutz. Diese Zollstellen können auf die Führung eines Bestellbuchs verzichten. Sie sind zuständig für die Zuteilung von Entwertungsnummern und die Zulassung von Entwertungszeichen.

§ 22

Pauschalierung der Eingangsabgaben in besonderen Fällen

(1) Verbringen Reisende Tabakerzeugnisse des zollrechtlich freien Verkehrs in das Erhebungsgebiet und sind die Tabakerzeugnisse weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und nicht von der Tabaksteuer befreit, so wird die Steuer nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

1. für Zigaretten je Stück	8 Pf
2. für Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 g je Stück	4 Pf
3. für Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 g je Stück	8 Pf
4. für Rauchtabak je kg	14 DM.

Auf Antrag des Reisenden wird die Tabaksteuer nach den Sätzen des § 4 des Gesetzes erhoben.

(2) Für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen worden sind (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes) oder die im Erhebungsgebiet, ausgenommen im Land Berlin, ohne zollamtliche Genehmigung aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entnommen worden sind (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963, Bundesgesetzbl. I S. 51), werden die Eingangsabgaben in den Fällen, in denen sie nicht nach § 148 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung erhoben werden und in

denen auch kein Antrag nach § 148 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung gestellt worden ist, nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

1. für Zigaretten je Stück	12 Pf
2. für Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 g je Stück	30 Pf
3. für Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 g je Stück	50 Pf
4. für Rauchtabak je kg	53 DM.

(3) Der Betrag der Eingangsabgaben nach den Absätzen 1 und 2, der auf Grund eines und desselben Abgabenbescheides zu erheben ist, wird auf 10 Pf abgerundet. Das gilt nicht, wenn das Abrunden eine maschinelle Abgabenberechnung erschwert. Der Betrag der Eingangsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn die Summe aller Eingangsabgaben, die auf Grund eines und desselben Abgabenbescheides zu erheben sind, im Reiseverkehr weniger als 30 Pf, sonst weniger als 1 DM beträgt.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 23

Zigarettenhüllen

(1) Zigarettenblättchen dürfen höchstens 38 mm breit und 85 mm lang sein. Zigarettenhülsen dürfen ohne Filter und Mundstück höchstens 85 mm lang sein. Die Kleinverkaufspackungen dürfen nur 50 oder 100 Zigarettenhüllen enthalten.

(2) Für Zigarettenhüllen gelten die §§ 1 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, die §§ 5, 6, 8 und 10 bis 21 sinngemäß.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 24

Versand bei unversteuerter Verwendung

In den Fällen des § 13 Abs. 2 des Gesetzes gelten für den Versand § 5 und für die Ausfuhr § 6 sinngemäß.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 25

Steuerfreie Deputate

(1) Von der Tabaksteuer befreit sind nur Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an Arbeitnehmer abgibt, die

1. in seinem Herstellungsbetrieb mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand beschäftigt sind, oder
2. in Räumen, die mit dem Herstellungsbetrieb in räumlicher Verbindung stehen oder an ihn angrenzen, eine mit der Herstellung der Tabakerzeugnisse oder ihrer weiteren Behandlung bis zum Versand zusammenhängende Tätigkeit ausüben, oder
3. mit Aufgaben betraut sind, deren Erledigung eine, wenn auch nicht dauernde, so doch zeitweise und regelmäßige Anwesenheit in den Räumen, in denen Tabakerzeugnisse hergestellt oder versandfertig hergerichtet werden, erforderlich macht, oder deren Tätigkeit der Sicherung des Herstellungsbetriebs oder der Betreuung der im Herstellungsbetrieb Beschäftigten dient, oder
4. zur Verwaltung des Betriebs gehören, soweit sie in Räumen beschäftigt sind, die nach § 1 zum Herstellungsbetrieb gehören oder steuerlich als Herstellungsbetrieb anzusehen sind.

(2) Die Steuerfreiheit ist auf die Gattung und Menge der Tabakerzeugnisse beschränkt, die

1. nach Tarifverträgen oder in herkömmlicher Weise als Deputat gewährt werden und
2. in einem angemessenen Verhältnis zu den von dem Hersteller hergestellten und versteuerten Mengen an Tabakerzeugnissen gleicher Gattung stehen.

(3) Packungen mit Tabakerzeugnissen, die als Deputat abgegeben werden, sind durch die Worte „Unverkäuflich! Weitergabe gegen Entgelt strafbar!" deutlich zu kennzeichnen. Außerdem müssen Name und Sitz des Herstellers angegeben werden. Zigarren dürfen als Deputat auch unverpackt abgegeben werden.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 26

Steuererstattung

Für die Steuererstattung gelten § 15 Abs. 2, § 16 und § 17 Abs. 1 sinngemäß. Für die Ausfuhr der Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, deren Steuerzeichen vernichtet oder ungültig gemacht worden sind, gilt § 6 sinngemäß.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 27

Zugaben an Verbraucher

Der Händler darf dem Verbraucher bei der Abgabe von Zigarren Zigarrenspitzen von geringem Wert und bei der Abgabe von Kau-Feinschnitt kleine Dosen von geringem Wert zugeben.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 28

Zuschlagsteuerzeichen, Preisangaben

Der Händler vermerkt den neuen Kleinverkaufspreis oder den neuen Packungspreis in dem für die Entwertung bestimmten Feld des Zuschlagsteuerzeichens und berichtigt Preisangaben auf der Packung.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 29

Überwachen des Rohtabaks

(1) Rohtabak darf nur in Räumen gelagert, behandelt, bearbeitet, verarbeitet und verwendet werden, die der Zollstelle angemeldet sind.

(2) Für den Bezug von Rohtabak gilt § 5 sinngemäß. Veräußert ein Rohtabakhändler Rohtabak, den er nicht in seine Lagerräume aufgenommen hat, so muß er einen Empfangschein ausfertigen, sobald er den Empfangschein des Empfängers erhalten hat.

(3) Für die Ausfuhr von Rohtabak gilt § 6 sinngemäß.

(4) Rohtabakhändler und Personen, die Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermitteln, dürfen Proben und Muster von Rohtabak im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit aus den angemeldeten Räumen entfernen. Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 30

Zigarettenpapier

(1) Zigarettenpapier darf nur in Räumen gelagert, verarbeitet oder verwendet werden, die der Zollstelle angemeldet sind. Das Hauptzollamt kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.

(2) Für den Bezug von Zigarettenpapier gilt § 5 sinngemäß.

Zu § 29 des Gesetzes

§ 31

Rohtabaksteuer für Kau- und Schnupftabak

(1) Für die räumliche Abgrenzung der Herstellungsbetriebe für Kautabak und für Schnupftabak gilt § 1 sinngemäß.

(2) Für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak wird die Rohtabaksteuer nach dem um 20 vom Hundert, für Mangotes nach dem um 45 vom Hundert gekürzten Eigengewicht berechnet.

(3) Der Steuerschuldner hat den Rohtabak, für den innerhalb eines Kalendervierteljahres eine Steuerschuld entstanden ist, der Zollstelle spätestens am 10. Tage des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster in zwei Ausfertigungen zur Steuerfestsetzung anzumelden und in der Anmeldung den Steuerbetrag selbst zu berechnen.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 32

Anmeldepflichten

(1) Wer Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak, Schnupftabak oder Zigarettenpapier herstellen oder damit handeln will oder Rohtabak fermentieren, Zwischenerzeugnisse aus Rohtabak (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes) herstellen, mit Rohtabak handeln oder Handelsgeschäfte mit Rohtabak vermitteln will, muß das vorher der für die gewerbliche Niederlassung zuständigen Zollstelle in zwei Ausfertigungen schriftlich anmelden. Einzelhändler mit Tabakerzeugnissen geben die Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster ab.

(2) Hersteller von Tabakerzeugnissen müssen jeder Ausfertigung der Anmeldung beifügen

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs (§ 1 Abs. 1) mit Bezeichnung der Betriebs- und Lagerräume,
2. eine Darstellung des Herstellungsverfahrens,
3. ein Verzeichnis der Tabakerzeugnisse, gegliedert nach Gattungen der Erzeugnisse, nach Herstellungsnummern, Herstellungskennzeichen, Marken oder entsprechenden Bezeichnungen und nach Kleinverkaufspreisen (Sortenverzeichnis),
4. eine Erklärung über die Rohtabakmengen und die Arten und Mengen anderer Rohstoffe, die zum Herstellen von 1 000 Stück oder einem Kilogramm jeder Sorte der Erzeugnisse verwandt werden sollen,
5. ein Verzeichnis der Lagerstätten für Rohtabak, die sich außerhalb des Herstellungsbetriebs befinden, mit Lageplänen.

Hersteller mit mehreren Herstellungsbetrieben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 legen das Verzeichnis nach Nummer 5 dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Hauptzollamt vor.

(3) Andere Anmeldepflichtige als Hersteller von Tabakerzeugnissen müssen jeder Ausfertigung der Anmeldung beifügen

1. Hersteller von Zigarettenhüllen, Kautabak, Schnupftabak oder Zwischenerzeugnissen aus Rohtabak (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes) einen Lageplan mit Bezeichnung der Betriebs- und Lagerräume und eine Darstellung des Herstellungsverfahrens,
2. Hersteller von Zigarettenpapier einen Lageplan mit Bezeichnung der Lagerräume für das Zigarettenpapier,
3. Rohtabakhändler und Fermenteure einen Lageplan mit Bezeichnung der Lagerräume für Rohtabak, Fermenteure außerdem mit Bezeichnung der Fermentationsräume.

(4) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann weitere Angaben, die für die Steueraufsicht erforderlich sind, und die Vorlage von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister verlangen.

(5) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als angemeldet, wenn der Heimarbeiter in die Liste aufgenommen ist, die der Auftraggeber nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) zu führen hat.

§ 33

Anzeige von Änderungen

Wer nach § 32 zur Anmeldung verpflichtet ist, muß der Zollstelle jede Änderung der angemeldeten

Verhältnisse unverzüglich schriftlich in zwei Ausfertigungen anzeigen. Den Wechsel des Betriebsinhabers muß der neue Inhaber anzeigen.

§ 34

Vernichten, Vergällen, Aufreißen

In den Fällen des § 30 Abs. 2 des Gesetzes muß das Vernichten, Vergällen oder Aufreißen jeweils eine Woche vorher unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Menge der Dienststelle des Hauptzollamts angemeldet werden, die die Steueraufsicht über den Betrieb ausübt. Sie kann auf die Voranmeldung der Menge und das Überwachen des Aufreißens verzichten und kürzere Anmeldefristen oder eine andere Form der zollamtlichen Überwachung zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vergünstigungen können widerrufen werden.

§ 35

Bücher und Anschreibungen

(1) Wer Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak oder Schnupftabak herstellt, Rohtabak lagert oder mit Rohtabak handelt, muß darüber Bücher nach vorgeschriebenem Muster führen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann anordnen, daß von den vorgeschriebenen Mustern der Bücher abgewichen wird und daß über Vorgänge, die für die Steueraufsicht von Bedeutung sind, ergänzende Anschreibungen geführt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß Bearbeiter, Verarbeiter und Verwender von Rohtabak oder von unversteuerten Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes), Hersteller und Verwender von Zigarettenpapier und Händler mit Zigarettenpapier für die Zwecke der Steueraufsicht besondere Anschreibungen führen.

(3) Die Vorgänge müssen spätestens am darauf folgenden dritten Arbeitstage in die Bücher oder Anschreibungen eingetragen werden. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß sie zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu 35 Tagen eingetragen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden.

§ 36

Entnahme von Proben

(1) Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger dürfen in den Betriebstätten, die der Steueraufsicht unterliegen, Proben von Tabakerzeugnissen, Zigarettenhüllen und von Stoffen, die zum Herstellen dieser Erzeugnisse bestimmt sind, zur Untersuchung für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen. Der Inhaber des Betriebs, zu dem die Betriebstätte gehört, erhält eine Empfangsbestätigung über die Probe und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Gegenprobe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für versteuerte Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die sich im Handel befinden.

§ 37

Bestandsaufnahmen

(1) Wer Tabakerzeugnisse, Zigarettenhüllen, Kautabak oder Schnupftabak herstellt, Rohtabak fermentiert, Zwischenerzeugnisse aus Rohtabak (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes) herstellt oder mit Rohtabak oder Zigarettenpapier handelt, muß jährlich einmal seine Bestände aufnehmen. Er muß den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme spätestens drei Wochen vorher und das Ergebnis spätestens einen Monat nachher der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, schriftlich anmelden. Sie kann anordnen, daß er das Ergebnis der Bestandsaufnahme nach vorgeschriebenem Muster anmeldet.

(2) Die Bestände können anstelle oder zusätzlich zu der Bestandsaufnahme nach Absatz 1 auch amtlich aufgenommen werden.

Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 5 Satz 1 über die Ausfertigung eines Empfangscheins als Empfänger
   a) von unversteuerten Tabakerzeugnissen,
   b) von eingeführten unversteuerten Tabakerzeugnissen (§ 20 Abs. 3 Satz 2),
   c) von unversteuerten Zigarettenhüllen (§ 23 Abs. 2),
   d) von Rohtabak (§ 29 Abs. 2),
   e) von Zigarettenpapier (§ 30 Abs. 2) oder
   f) von unversteuerten Zigarren, die in ein Zigarrensteuerlager aufgenommen worden sind (§ 40 Abs. 9),

   zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 über die Gestellung oder Anmeldung als Versender
   a) von Tabakerzeugnissen, die unversteuert ausgeführt werden sollen,
   b) von Zigarettenhüllen, die unversteuert ausgeführt werden sollen (§ 23 Abs. 2),
   c) von Tabakerzeugnissen oder Zigarettenhüllen, die unter Erstattung der Tabaksteuer ausgeführt werden sollen (§ 26 Satz 2),
   d) von Rohtabak, der ausgeführt werden soll (§ 29 Abs. 3), oder
   e) von Zigarren, die unversteuert aus einem Zigarrensteuerlager ausgeführt werden sollen (§ 40 Abs. 9),

   zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 32 Abs. 1, 2 oder 3 über die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit zuwiderhandelt,

4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 über weitere Angaben oder über die Vorlage von Auszügen zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 33 über die Anzeige einer Änderung zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 34 Satz 1 über die Anmeldung des Vernichtens, Vergällens oder Aufreißens zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 über die Führung von Büchern zuwiderhandelt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 über die Führung von Anschreibungen zuwiderhandelt,
9. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 oder 2 seine Bestände nicht jährlich aufnimmt oder den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme oder ihr Ergebnis nicht rechtzeitig anmeldet,
10. entgegen § 40 Abs. 3 Satz 2 die Rechtsnachfolge nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 Tabakerzeugnisse oder entgegen § 23 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Zigarettenhüllen nicht vorschriftsmäßig verpackt,
2. einer Vorschrift des § 18 Abs. 3 oder des § 23 Abs. 1 Satz 3 über den Inhalt der Packungen zuwiderhandelt,
3. entgegen § 18 Abs. 5 eine Packung mit Tabakerzeugnissen oder entgegen § 23 Abs. 2, § 18 Abs. 5 eine Packung mit Zigarettenhüllen nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
4. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Deputatpackung nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet.

Zu § 35 des Gesetzes

§ 39

Steuererleichterung

(1) Der Antrag auf Steuererleichterung muß nach vorgeschriebenem Muster in drei Ausfertigungen gestellt werden.

(2) Der Betrag, nach dem die Steuererleichterung bemessen wird, und der Betrag der Steuererleichterung werden auf volle Deutsche Mark abgerundet. Steuererleichterungsbeträge unter 20 DM werden weder verrechnet noch ausgezahlt.

(3) Die Steuererleichterungsbeträge werden mit Steuerzeichenschulden verrechnet und, soweit keine Steuerzeichenschulden bestehen, ausgezahlt.

Zu § 46 des Gesetzes

§ 40

Zigarrensteuerlager

(1) *)

(2) *)

(3) Lagerinhaber ist die Person, der das Lager bewilligt ist. Gesamtrechtsnachfolger treten an seine Stelle; sie haben die Rechtsnachfolge dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Lagerräume müssen als Zigarrensteuerlager gekennzeichnet und von Räumen getrennt sein, in denen Zigarren im Kleinhandel abgegeben werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts verlegt oder räumlich verändert werden.

(5) Die Zigarren sind nach Sorten und Packungsgrößen getrennt zu lagern. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts in andere Kleinverkaufspackungen umgepackt werden.

(6) Das Hauptzollamt kann Sicherheit für die Tabaksteuer bis zur Höhe des Steuerwertes des durchschnittlichen Lagerbestandes verlangen.

(7) Der Lagerinhaber führt ein Steuerlagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Er trägt darin die Vorgänge spätestens am nächsten Arbeitstage oder, wenn sie dem betrieblichen Rechnungswesen zu entnehmen sind, mit Genehmigung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, zusammengefaßt für Zeitabschnitte bis zu 35 Tagen ein. Das Steuerlagerbuch ist mit dem Belegheft zusammen aufzubewahren, am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und sodann innerhalb von zwei Monaten der Zollstelle einzureichen.

(8) Aus dem Steuerlager dürfen Zigarren unversteuert ausgeführt oder an andere Steuerlager oder an einen Herstellungsbetrieb versandt werden.

(9) Für das Verfahren beim Versand gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

§ 41

Verwaltungskostenentschädigung

(1) Der Lagerinhaber rechnet in seinem Bestellbuch für jeden Monat den Steuerwert der Steuerzeichen aus, berechnet die Verwaltungskostenentschädigung und meldet die Steuerwerte und die Entschädigungsbeträge jeweils für die Monate eines Kalenderhalbjahres bis zum fünften Tage des auf das Halbjahr folgenden Monats der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster an. Wird ihm ein schriftlicher Zahlungsbescheid nicht erteilt, so hat er den von ihm errechneten Gesamtbetrag bis zum 15. des Monats zu entrichten; andernfalls hat er die Entschädigung binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

(2) Wird das Steuerlager aufgehoben, so rechnen die Fristen vom Zeitpunkt der Aufhebung des Lagers an.

Übergangsvorschrift

§ 42

(1) Für die Bemessung der Steuer sind bis zum 31. Dezember 1975 begrenzt

1. die Länge des Tabakstrangs der Zigaretten mit einem Kleinverkaufspreis unter 12 Pf auf 80 mm,

---

*) Gestrichen durch Artikel 2 Nr. 1 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) mit Wirkung vom 1. August 1971.

2. das Stückgewicht der Zigarren

a) mit einem Kleinverkaufspreis unter 17 Pf	auf 4,2 g,
b) mit einem Kleinverkaufspreis von 17 Pf bis unter 22 Pf	auf 5 g,
c) mit einem Kleinverkaufspreis von 22 Pf bis unter 25 Pf	auf 5,8 g,
d) mit einem Kleinverkaufspreis von 25 Pf bis unter 35 Pf	auf 7 g,
e) mit einem Kleinverkaufspreis von 35 Pf bis 45 Pf	auf 8 g.

(2) Steuerzeichen für Zigaretten, für die Steuervergünstigungen nach Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) zustehen, werden abweichend von § 16 Abs. 1 nur durch Steuerzeichen für die begünstigten Zigaretten oder durch Verrechnung des um 3 DM für jeweils 1 000 Zigaretten gekürzten Steuerwerts oder durch Zahlung eines entsprechenden Betrags ersetzt.

Zu § 47 des Gesetzes

§ 43

Berlin-Klausel

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 des Gesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

§ 44 *)

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1953 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 6. April 1939 (Reichsministerialbl. S. 901) in der Fassung
   a) der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 13. März 1940 (Reichsministerialbl. S. 83),
   b) der Verordnung über vereinfachte Erhebung von Verbrauchsteuern vom 5. Juni 1944 (Reichsministerialbl. S. 47),
   c) der Anordnung über Tabaksteuer vom 14. Februar 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 20 vom 12. März 1949) in der Fassung der Anordnung über Besteuerung von Kau-Feinschnitt vom 12. Juli 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 61 vom 23. Juli 1949) und der Anordnung zur Änderung der Anordnung über Tabaksteuer vom 5. September 1949 (Bundesanzeiger Nr. 6 vom 6. Oktober 1949),
2. die Verordnung über Höchstgrenzen der Stückeinheit bei Zigaretten vom 21. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 789),
3. die Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 25. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 31. Juli 1951) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 4. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 11. Dezember 1951) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse vom 11. Mai 1952 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 29. Mai 1952),
4. die Verordnung über Höchstgrenzen des Stückgewichts bei Zigarren vom 3. August 1951 (Bundesanzeiger Nr. 153 vom 10. August 1951),
5. die Verordnung über steuerliche Behandlung von Strangtabak vom 26. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 193 vom 5. Oktober 1951),
6. die Verordnung über steuerliche Behandlung von Kau-Feinschnitt vom 28. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 193 vom 5. Oktober 1951),
7. die Verordnung über steuerliche Behandlung von Stumpenabschnitten vom 28. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. Januar 1952),
8. die Verordnung zur Vereinfachung der Abgabenerhebung bei eingeführten Tabakerzeugnissen vom 21. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 28. März 1952).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 1953.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 1. September 1972 näher bezeichneten Vorschriften.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1730/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	10. 8. 72	L 182/12
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1731/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	10. 8. 72	L 182/13
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1732/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	10. 8. 72	L 182/15
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1733/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	10. 8. 72	L 182/17
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1734/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	10. 8. 72	L 182/19
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1735/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	10. 8. 72	L 182/20
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1736/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	10. 8. 72	L 182/21
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1737/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 8. 72	L 183/1
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1738/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 8. 72	L 183/3
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1739/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 8. 72	L 183/5
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1740/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 8. 72	L 183/7
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1741/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 8. 72	L 183/10
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1742/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 8. 72	L 183/12
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1743/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 8. 72	L 183/14
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1744/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 8. 72	L 183/16
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1745/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 8. 72	L 183/18
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1746/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 8. 72	L 183/19
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1749/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	11. 8. 72	L 183/24

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
10. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1750/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 8. 72	L 183/26
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1752/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 8. 72	L 184/7
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1753/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 8. 72	L 184/9
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1754/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 8. 72	L 184/11
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1755/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 8. 72	L 184/13
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1756/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 8. 72	L 184/14
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1757/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	12. 8. 72	L 184/16
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1758/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 60 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Bangla Desh	12. 8. 72	L 184/17
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1759/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen	12. 8. 72	L 184/24
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1760/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 der Kommission zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Griechenland	12. 8. 72	L 184/26
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1761/72 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1492/71 hinsichtlich des Anteils an Schmachtkorn bei Gerste, die im Wirtschaftsjahr 1972/1973 durch die Interventionsstelle übernommen wird.	12. 8. 72	L 184/27
11. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1762/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	12. 8. 72	L 184/28

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 2,55 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.